

# STAATSANZEIGER

HESSSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2008

MONTAG, 3. NOVEMBER 2008

Nr. 45

[www.staatsanzeiger-hessen.de](http://www.staatsanzeiger-hessen.de)

	Seite		Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>			
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten .....	2806		
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</b>			
Verwaltungsvorschriften zu § 72 des Hessischen Beamtengesetzes .....	2806		
Richtlinien der Landesregierung Ideenmanagement in der Hessischen Landesverwaltung .....	2807		
Dienst- oder Arbeitsbefreiung 1. zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt, 2. zur aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest, 3. für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit .....	2808	188,209 der Bundesautobahn 3 (Frankfurt am Main-Würzburg) – Planänderung: Wallverlängerung; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung .....	2817
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes .....	2817
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen .....	2809	<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz</b>	
<b>Hessisches Kultusministerium</b>		Immissionsschutz; hier: Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes .....	2824
Gewährleistungsbescheid für die im Dienst der Humboldt-Schule gGmbH Wiesbaden stehenden Lehrer oder Erzieher .....	2811	Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes für die Durchführung von Brennelement-Reparaturen im Lagergestell des Brennelement-Lagerbeckens des Kernkraftwerkes Biblis, Block A .....	2824
Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren .....	2811	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für „Staatlich geprüfte Landwirtschaftlich-Technische Assistentinnen und Assistenten vom 9. 10. 2008 .....	2824
<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>		Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen vom 20. 10. 2008 .....	2830
Allgemeine Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 25. 6. 2008; hier: Genehmigung ..	2813	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich EKVO-Laboratorium .....	2834
Satzung des Präsidiums der Fachhochschule Gießen-Friedberg zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen .....	2816	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich „EKVO-Überwachungsstelle“ (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort) .....	2834
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>		Zulassungen als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich „Durchführung von Laboruntersuchungen“ .....	2835
Bau des Beschleunigungs- und Verzögerungstreifens mit Bau eines Rampebauwerks an der Richtungsfahrbahn Würzburg-Frankfurt am Main im Bereich der Autobahnanschlussstelle Obertshausen von BAB-km 187,319 bis		<b>Die Regierungspräsidien</b>	
		<b>DARMSTADT</b>	
		Vorhaben der Gemeinde Brachtal zur Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit in der Bracht am Wehr der Wasserkraftanlage „Herrenmühle“; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG .....	2835
		Vorhaben der Gemeinde Brachtal zur Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit in der Bracht am Wehr der Wasserkraftanlage „Eisenhammer“; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG .....	2835
		Gemeindevorstand der Gemeinde Ronneburg, Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus Brunnen 1 in der Gemarkung Hüttengesäß, Flur 27, Flurstück 82 und aus Brunnen 3 in der Gemarkung Altwiedermus, Gemarkung 14, Flurstück 64; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG .....	2836
		Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Vorhaben der Firma Rolf Mütze Rohstoffe GmbH, Am Welschgraben 1, 65795 Hattersheim am Main; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG .....	2836
		Vorhaben der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG für die Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG .....	2836
		<b>GIESSEN</b>	
		Vorhaben der Firma Buderus Edelstahl GmbH Wetzlar; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG .....	2836
		<b>KASSEL</b>	
		Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (hier: Flüssiggas); hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG .....	2836
		Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Bürgerstiftung für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel“ mit Sitz in Kassel .....	2837
		<b>Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen</b>	
		Errichtung und Betrieb einer Flüssiggastankstelle auf dem Gelände der Tankstelle Frankfurt Nord an der BAB A 66, km 5,0; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG .....	2837
		Errichtung und Betrieb einer Flüssiggastankstelle auf dem Gelände der Tankstelle Bad Homburg Süd an der	

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

BAB A 661, km 303,0; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG ... 2837

Ausbau der Kreisstraßen 638 und 648 zwischen Walluf und Wiesbaden-Schierstein einschließlich Maßnahmen im Wasserschutzgebiet und Bau der Kreisverkehrsplätze K 648/K 648 und K 638/Martinthaler Straße, Rheingau-Taunus-Kreis und Stadt Wiesbaden ... 3837

Bau eines Rad- und Gehweges an der B 426 zwischen Darmstadt/Eberstadt

und Mühltal/Nieder-Ramstadt entlang der Modau („Modauradweg“) von NK 6118 027 nach NK 6118 048 von Station 0+220 bis 1+290, entspricht Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+740 ... 2838

#### Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungsveranstaltung des Verwaltungsseminars Kassel ... 2838

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Wiesbaden und der Seminarabteilungen Gießen/Marburg ... 2838

**Buchbesprechungen** ..... 2841

**Öffentlicher Anzeiger** ..... 2843

#### Andere Behörden und Körperschaften

Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim; hier: 11. Sitzung des Planungsausschusses ..... 2858

**Öffentliche Ausschreibungen** ..... 2858

**Stellenausschreibungen** ..... 2859

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

952

### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 26. März 2008 ausgeführte mutige Rettung zweier Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Lars Meißner, Edertal und

Herrn Thomas Wagners, Edertal

jeweils mit Urkunde vom 24. Juli 2008 die Hessische Rettungsmédaille verliehen.

Wiesbaden, 15. Oktober 2008

**Der Hessische Ministerpräsident**

*StAnz. 45/2008 S. 2806*

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

953

### Verwaltungsvorschriften zu § 72 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG)

Aufgrund des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1. Der Diensteid wird von der oder dem Dienstvorgesetzten abgenommen. Die oder der Dienstvorgesetzte kann eine Beamtin oder einen Beamten mit der Abnahme des Dienstoides beauftragen. Vor der Leistung des Eides sind die zu Vereidigenden mit dem Inhalt des Eides bekannt zu machen und in angemessener Form auf seine Bedeutung hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Die Schwörenden sollen dabei die rechte Hand erheben. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage aufzunehmen. Die Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.
2. Ehemalige Beamtinnen oder Beamte sind bei ihrer Wiederernennung erneut zu vereidigen.
3. Beamtinnen oder Beamte, die von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Hessischen Beamtengesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes versetzt werden, sind zu vereidigen.
4. Die Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 2003 (StAnz. S. 2994) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 10. Oktober 2008

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**

I 1 – 8 b 02 – 41.2

– Gült.-Verz. 3201 –

*StAnz. 45/2008 S. 2806*

Anlage

..... (Behörde) (Ort und Datum)

### Niederschrift über den Diensteid nach § 72 HBG

Frau/Herr ..... (Amtsbezeichnung, Vor- und Familienname)

beschäftigt bei der/dem ..... (Dienststelle/Betrieb)

.....

geboren am ..... in .....

hat heute vor der/dem Unterzeichneten

..... (Amtsbezeichnung, Name, Dienststellung)

den Diensteid nach § 72 HBG abgelegt.

Der/Dem Erschienenen ist die Eidesformel unter Hinweis auf die Bedeutung des Dienstoides vorgelesen worden. Sie/Er hat den ihr/ihm vorgedprochenen Dienstoid:

„Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“\*)

wiederholt und durch Erheben der rechten Hand bekräftigt.

..... (Vor- und Familienname der/des Vereidigten)

..... (Amtsbezeichnung, Name, Dienststellung der/des Vereidigenden)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

\*) Ausnahmen sind nach § 72 Abs. 2 und 3 HBG möglich

954

## Richtlinien der Landesregierung Ideenmanagement in der Hessischen Landesverwaltung

### I. Ziele

Mit dem Ideenmanagement fördert die Hessische Landesregierung die Kreativität und das Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ziel ist die bürgerorientierte, effektive und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Verbesserungsvorschlägen zu motivieren und die anerkannten Vorschläge unverzüglich umzusetzen.

### II. Grundsätze

Das Ideenmanagement gilt für die gesamte hessische Landesverwaltung. Vorschläge und Ideen sollen insbesondere dazu beitragen

- die Verwaltung bürgerfreundlicher und serviceorientierter zu gestalten;
- die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Dazu gehören auch Anregungen zur Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen, die dort besser wahrgenommen werden können;
- Aufbau- und Ablauforganisation zu straffen, zu beschleunigen oder sonst zu verbessern;
- die elektronischen und technischen Arbeitsmittel optimal und effektiv einzusetzen und auszulasten;
- Unfallgefahren zu vermeiden und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern.

Soweit ein Verbesserungsvorschlag in einem Datenverarbeitungsprogramm besteht, prüft die zuständige oberste Dienstbehörde zunächst, ob ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen werden soll. Andernfalls wird der Vorschlag nach diesen Richtlinien behandelt.

### III. Teilnahmeberechtigung, Form und Kennzeichnung von Vorschlägen

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Landesverwaltung und der unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Gemeinsame Vorschläge mehrerer Personen (Gruppen, Arbeitsteams etc.) sind zulässig.

2. Ausgenommen sind die Mitglieder eines Bewertungsausschusses im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Mit der Einreichung eines Vorschlags erklärt sich die Einsenderin/der Einsender mit dem Inhalt dieser Richtlinien und der Verwertung des Vorschlags einverstanden.

3. Vorschläge können formlos entweder auf dem Postweg oder elektronisch eingereicht werden.

Anzugeben sind dabei:

- Name und Privatanschrift,
- Amts- oder Dienstbezeichnung,
- Dienststelle,
- Arbeitsgebiet/Funktion,
- Dienstliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Personalnummer,
- Bankverbindung und Kontonummer,
- Erklärung über das Einverständnis/Nichteinverständnis zur Veröffentlichung des Namens im Falle der Prämierung; die Veröffentlichung kann auf Wunsch bei der Einreichung durch Arbeitsteams auch unter einem von der Gruppe gewählten Namen erfolgen.

Bei einem gemeinsamen Vorschlag mehrerer Personen sind die Angaben für jede Person erforderlich.

4. Ein Vorschlag kann auf Wunsch auch anonym behandelt werden. Er ist dann ohne offene Absenderangabe mit einem Kennwort zu versehen. Die Angaben zur Person sind in einem verschlossenen Umschlag mit demselben Kennwort beizufügen. Dieser Umschlag darf erst geöffnet werden, wenn der Vorschlag abschließend beurteilt worden ist; lediglich in Fällen, in denen sich im Laufe der Prüfung nähere Angaben oder Erläuterungen als erforderlich erweisen, darf der Umschlag geöffnet werden.
5. Jeder einzelne Vorschlag soll gesondert dargestellt werden. Er soll in kurzer Form das Problem, die Wirkung, Durchführbarkeit und die gegebenenfalls zu erzielenden Einsparungen darstellen. Bei Bedarf sollen Erläuterungen, Skizzen, Berechnungen, Muster, Fotos etc. beigefügt werden.

## IV. Bewertungsausschüsse

### A. Errichtung und Zuständigkeit von Bewertungsausschüssen

1. Beim Ministerium des Innern und für Sport wird der Bewertungsausschuss „Zentrales Ideenmanagement“ eingerichtet. Er ist ausschließlich für ressortübergreifende und herausragende Vorschläge zuständig. Er sorgt außerdem für die Veröffentlichung prämiierter Vorschläge.
2. Jedes Ministerium richtet in seinem Haus einen Bewertungsausschuss für ressortbezogene Vorschläge ein. Er entscheidet, soweit keine weiteren Ausschüsse im Bereich des Ressorts gebildet wurden, über die Vorschläge des Geschäftsbereichs; ressortübergreifende und herausragende Vorschläge sind dem Bewertungsausschuss Zentrales Ideenmanagement vorzulegen.
3. Weitere Bewertungsausschüsse können bei den jeweiligen Mittelbehörden der Ressorts und bei jeder Landesdienststelle eingerichtet werden. Sie entscheiden über Vorschläge ihres Geschäftsbereichs; dienststellenübergreifende und herausragende Vorschläge sind dem Bewertungsausschuss des zuständigen Ministeriums vorzulegen.

### B. Zusammensetzung

Der Bewertungsausschuss „Zentrales Ideenmanagement“ besteht aus

- der Referatsleitung Organisation beim Ministerium des Innern und für Sport (Vorsitz),
- jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters der Staatskanzlei und der Ministerien und einer/einem vom Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bestimmten Vertreterin/Vertreters.

Der Hessische Rechnungshof ist als beratendes Mitglied mit einer/m von seinem Präsidenten bestimmten Bediensteten vertreten.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als angenommen.

Die Bewertungsausschüsse zu Buchstabe A Nr. 2 und 3 werden nach Maßgabe der inneren Organisation der Dienststelle gebildet. Die jeweilige Personalvertretung kann ein stimmberechtigtes Mitglied in diese Bewertungsausschüsse entsenden.

Die Bewertungsausschüsse sollen für das Ideenmanagement werben.

## V. Registrierung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Vorschlägen

Jeder Einsenderin/jedem Einsender (soweit es sich nicht um anonym eingereichte Vorschläge handelt) ist der Eingang des Vorschlags zu bestätigen. Für den Fall, dass die Prüfung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

1. Zu jedem Vorschlag soll der zuständige Bewertungsausschuss unverzüglich Stellungnahmen der fachlich zuständigen Stellen einholen; dafür ist eine angemessene – im Höchstfall zwei Monate währende – Frist zu setzen. Die Stellungnahmen müssen einen Entscheidungs- und einen Prämierungsvorschlag enthalten.

Vorschläge, für die ein übergeordneter Bewertungsausschuss zuständig ist, sind unverzüglich weiterzuleiten. Die Einsenderin/der Einsender ist darüber zu informieren.

Die Bewertungsausschüsse entscheiden abschließend über die Annahme oder Ablehnung eines Vorschlags. Der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen. Die Entscheidung wird protokolliert.

Einwendungen gegen die Entscheidung eines Bewertungsausschusses können an den übergeordneten Bewertungsausschuss gerichtet werden.

Bei gleichartigen Vorschlägen ist die Reihenfolge des Eingangs ausschlaggebend.

Der Bewertungsausschuss prüft auch, ob ein Vorschlag lediglich Anregungen aus Prüfungsmerkungen des Hessischen Rechnungshofes für den betreffenden Bereich umsetzt.

2. Die Abstimmung über einen Vorschlag erfolgt in der Regel im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren).

Der Bewertungsausschuss tritt zusammen, wenn

- es sich nicht um einfach gelagerte Fälle handelt,
- die zuständige fachliche Stelle eine Prämie über 5.000 Euro vorschlägt.

Jedes Mitglied des Bewertungsausschusses kann – unter Beifügung der fachlichen Stellungnahme – die Entscheidung im schriftlichen Verfahren im Sinne dieser Stellungnahme beantragen. Wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen keine gegenteilige Meinung dazu geäußert wird, ist über den Vorschlag entschieden.

Sobald über einen anonym eingereichten Vorschlag abschließend entschieden wurde, wird der Umschlag mit den persönlichen Angaben geöffnet, um die Teilnahmeberechtigung der Einsenderin/des Einsenders festzustellen.

Für den Bewertungsausschuss „Zentrales Ideenmanagement“ gilt dabei außerdem:

- Der Schriftverkehr der Mitglieder untereinander erfolgt grundsätzlich durch elektronische Post;
- Stellungnahmen der Mitglieder zu Vorschlägen werden lediglich dem Ministerium des Innern und für Sport übersandt, das eine Zusammenfassung aller Voten erstellt und diese allen Mitgliedern mit einem Entscheidungsvorschlag zuleitet oder – bei unterschiedlichen Voten – eine Sitzung des Bewertungsausschusses „Zentrales Ideenmanagement“ anberaumt.

3. Den Einsenderinnen/Einsendern angenommener Vorschläge ist ein Anerkennungsschreiben auf dem Dienstweg zu erteilen. Eine Abschrift des Anerkennungsschreibens für die Personalakte ist beizufügen.

Der Bewertungsausschuss wirkt darauf hin, dass angenommene Vorschläge von der zuständigen Stelle unverzüglich umgesetzt werden.

Soweit ein Vorschlag ablehnend beurteilt wurde, ist dies der Einsenderin/dem Einsender unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

4. Beim Bewertungsausschuss Zentrales Ideenmanagement werden die Daten aller Vorschläge aus den Bewertungsausschüssen automatisiert erfasst mit
  - zentraler Vorschlagsnummer (fortlaufend),
  - Vorschlagsnummer (mit einem entsprechenden Kürzel für den Bereich, in dem der Vorschlag eingegangen ist),
  - zuständiger Bewertungsausschuss,
  - Betreff/Gegenstand des Vorschlags,
  - Prämie,
  - Namen der Einsenderin/des Einsenders (soweit der Vorschlag nicht anonym eingereicht wurde),
  - gegebenenfalls Kennwort,
  - erstes Eingangsdatum,
  - Datum des abschließenden Bescheides,
  - Ergebnis/Bewertung durch den zuständigen Ausschuss,
  - Betrag der einmaligen oder jährlichen Einsparung.

Die Bewertungsausschüsse haben dem Bewertungsausschuss Zentrales Ideenmanagement die zur Pflege der zentralen Datei notwendigen Angaben vierteljährlich zu übermitteln.

Bei Prämierung eines Vorschlags werden die ersten sechs Angaben im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

## VI. Prämierung von Vorschlägen

1. Es können nur solche Vorschläge prämiert werden, die für die Landesverwaltung neuartig sind, Verbesserungen und/oder Einsparungen ermöglichen und mit angemessenem Aufwand umgesetzt werden können. Als neuartig können dabei auch Vorschläge angesehen werden, die bislang noch nicht in allen Landesdienststellen umgesetzt wurden. Vorschläge, die das Ergebnis eines konkreten dienstlich übertragenen Auftrags wiedergeben oder eigenverantwortlich umgesetzt werden können, können nicht berücksichtigt werden.

Dies gilt auch für Ideen, die in abgewandelter Form als Verbesserung umgesetzt werden.

2. Für angenommene Vorschläge wird grundsätzlich eine Geldprämie gewährt. Über die Höhe entscheidet der Bewertungsausschuss unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des zu lösenden Problems, der Häufigkeit der Anwendung, der Höhe der Einsparung und der persönlichen Leistung der/des Vorschlagenden. Die Prämie soll jedoch, soweit sich eine Einsparung errechnen lässt, zehn vom Hundert der jährlichen oder einmaligen Einsparung nicht überschreiten.

Als Anerkennung für einen Verbesserungsvorschlag, der nicht angenommen, aber doch mit erheblicher persönlicher Leistung der/des Vorschlagenden verbunden ist, kann eine Prämie bis zu 200 Euro zuerkannt werden.

In besonderen Fällen können anstelle von Geldprämien auch Sachprämien gewährt werden. Der Dienstvorgesetzte kann außerdem auf Vorschlag des zuständigen Bewertungsausschusses und mit Einverständnis der Einsenderin/des Einsenders Dienstbefreiung bis zu drei Tagen gewähren.

Haben mehrere Personen einen Vorschlag eingereicht, so wird die beschlossene Prämie angemessen erhöht.

3. Prämien aus dem Ideenmanagement sind steuerpflichtig; die Einsenderinnen und Einsender sind darauf hinzuweisen.
4. Die Prämien des zentralen Ideenmanagements werden zentral veranschlagt.

Die Prämien der übrigen Bewertungsausschüsse sind durch Einsparungen bei eigenen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Diese Regelung gilt für Landesbetriebe entsprechend.

## VII. Schlussvorschriften

Vorschläge werden nicht daraufhin geprüft, ob sie Erfindungen oder technische Verbesserungen im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 756) darstellen. Prämien nach diesen Richtlinien werden auf die nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen zu zahlende Vergütung angerechnet.

Wiesbaden, 14. Oktober 2008

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
Z 14 – 03 v 20

– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 45/2008 S. 2807

955

## Dienst- oder Arbeitsbefreiung

1. zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt
2. zur aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest
3. für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Bezug: zu 1.: Erlass vom 2. April 2003 (StAnz. S. 1554),  
zu 2.: Erlass vom 14. Mai 1998 (StAnz. S. 1583),  
zu 3.: Erlass vom 24. November 2006 (StAnz. S. 2844)

Beschäftigten des Landes kann insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Anlässen nach § 16 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO) Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung oder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen oder des Lohnes bis zu dem jeweils genannten Umfang gewährt werden, wenn die Bewilligungstatbestände und Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 3 gegeben sind und soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

1. **Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt**

Bei Ausübung eines kommunalen Mandats oder Ehrenamts, kann zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Mandat oder Ehrenamt jährlich bis zu zwei Wochen Dienst- oder Arbeitsbefreiung gewährt werden (§ 16 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 1 Abs. 2 HUrlVO).

Kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieses Erlasses sind Mitglieder der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte, der Ausländerbeiräte, der Kreistage, der Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Als kommunale Ehrenämter im Sinne dieses Erlasses gelten die Ämter ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtlicher Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, denen die Leitung einer Außenstelle der Gemeindeverwaltung übertragen ist, ehrenamtlicher Beigeordneter der Gemeinden, Landkreise, des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Dienst- und Arbeitsbefreiungen nach Nr. 1 dieses Erlasses und zu kommunalpolitischen Lehrgängen dürfen insgesamt zwei Wochen jährlich nicht übersteigen. Dienstbefreiung nach § 106 Abs. 3 HBG ist für Fortbildungsveranstaltungen nicht möglich.

2. **Aktive Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest**

Für die aktive Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest kann Dienst- oder Arbeitsbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. b HUrlVO unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden.

**3. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit**

Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann bei Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Freistellung nach dem IV. Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zu gewähren ist, Dienst- oder Arbeitsbefreiung nach § 16 Nr. 2 Buchst. a HUrlVO gewährt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die in § 43 HKJGB genannten Veranstaltungen als staatsbürgerlichen Interessen dienende Veranstaltungen im Sinne des § 16 Nr. 2 Buchst. a HUrlVO anzusehen sind.

Es wird empfohlen, Antragstellerinnen und Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in gleichem Umfang von der Dienst- und Arbeitsleistung freizustellen, wie es das Gesetz für außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsieht.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend Nr. 1 bis 3 zu verfahren.

Die Erlasse vom

- 14. Mai 1998 (StAnz. S. 1583) betreffend Dienst- und Arbeitsbefreiung zur aktiven Teilnahme am Deutschen Turnfest und am Hessischen Landesturnfest,
- 2. April 2003 (StAnz. S. 1554) betreffend Dienst- oder Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit einem kommunalen Mandat oder Ehrenamt und
- 24. November 2006 (StAnz. S. 2844) betreffend Dienst- oder Arbeitsbefreiung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

werden aufgehoben.

Wiesbaden, 16. Oktober 2008

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**

I 12 – 12 a 03.05.21/07.60/09.01  
– Gült.-Verz. 3241 –

*StAnz. 45/2008 S. 2808*

**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**

**956**

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

**Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen**

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge (Verwertungsrichtlinien – VerwR) vom 11. Februar 2008 (StAnz. S. 412)

**Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:**

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Abgebende Stelle/Lagerort
1	1	JVC Video Kassettenrecorder mit Zubehör	verwendungsfähig	Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium Wiesbadener Straße 99 55252 Mainz-Kastel Ansprechpartner: Herr Wetzels Tel.: 0 61 34/18 76 61
	1	Super VHS Videokamera JVC GR-S 707 mit Zubehör und Koffer, Akkus defekt		
	1	Color-Videokamera JVC mit Zubehör und Koffer Akkus defekt		
	3	Minolta Fotoapparat X 300 SR		
	1	Minolta Fotoapparat X 700 SR		
	1	Minolta Fotoapparat X G-1		
	1	Minolta Fotoapparat X 300 S		
	4	Minolta Foto-Objektive MD 50 mm		
	3	Minolta Foto-Objektive MD 35–70 mm		
	1	Foto-Objektiv Multi Coated 50 mm		
	2	Minolta Foto-Objektive MD Zoom 70–120 mm		
	3	Minolta Foto, Auto Winder		
	1	Belichtungsmesser Lunassix 3		
	2	Rollei externer Blitz Typ 82		
2	1	Server, Fujitsu Siemens, Primergy R450, Baujahr: 2003		
	1	Backupsystem, Fujitsu Siemens, Tapellbrary Scalar 100, Baujahr: 2003		
	1	Data Rack 19" inklusive Zubehör, Baujahr: 2003		
	1	Monitor 15" TFT, Siemens, Baujahr: 2003		
3	1	Aktenpaternoster von der Firma Zippel, Fabrikat T 830, Baujahr: 1986, 20 Aktenschienen, Maße H/B/T 3,65 × 2,65 × 1,25 m	verwendungsfähig	Landgericht Wiesbaden Gerichtsstraße 2 65185 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Thiel Tel.: 06 11/35 43 04

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Abgebende Stelle/Lagerort
4	1 2 2 27 66 3 3 1 1	Monitor Miro PTLA 150, 15", Baujahr: 1999 Monitor Scott, 15", Baujahr: 2001 Monitor Philips 109B Flat, 19" Röhre, Baujahr: 2002 Monitor Philips 150B, 15", Baujahr: 2001 Monitor Eizo L365/367, 15", Baujahr: 2002 Laptop FSC Lifebook C1020, P4, 1,7 GHz, Baujahr: 2002 Laptop Toshiba Satellite 3000-514, P3, 1,0 GHz, Baujahr: 2003 Laptop Dell Latitude D500, P3, 1,3 GHz, Baujahr: 2003 Laptop Toshiba Satellite 1130-Z29, P4, 2,0 GHz, Baujahr: 2003	verwendungsfähig	Hessischer Rechnungshof Eschollbrücker Straße 27 64295 Darmstadt Ansprechpartner: Herr Vogel Tel.: 0 61 51/38 11 76
5	1	Papiersortier- und Separiermaschine PFE 1174, Modell E 11744 TT VS 2, Baujahr: 1989	verwendungsfähig	Arbeitsgericht Wiesbaden Adolfsallee 49-53 65185 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Köpnick-Müller Tel.: 06 11/8 15 25 76
6	2 2	GPS-Gerät Magellan Promark 10, Baujahr: 1993 mit Tasche, Rucksack, Netzteil und Antenne GPS-Empfänger Mobile Mapper CE, Baujahr: 2007, komplett mit Software ArcPad, Profiantenne, Antennenstab 2 m, Transporttasche, Ersatzakku, Lotstabhalterung und externem Ladegerät	verwendungsfähig	Hessen-Forst FENA Europastraße 10-12 35394 Gießen Ansprechpartner: Herr Nowotny Tel.: 06 41/4 99 11 19
7	ca. 500 ca. 300 ca. 2000 ca. 6000	Leitz-Hängesammler 1947, seitlich offen mit Reiter, Farbe: hellbraun Leitz-Pendelhefter 2111 mit Dehtasche, (Sonder mit Amtsheftung), conform DIN 821, Farbe: hellbraun Leitz-Pendelhefter 2094 mit Amtsheftung, (2092 Sonder, mit Tasche), Farbe: orange Leitz-Einstellmappen 2430, Farbe: hellbraun	verwendungsfähig	Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7 35390 Gießen Ansprechpartner: Herr Stein Tel.: 06 41/3 03 21 18
8	4 4 1	Winterreifen, Marke Fulda Kristal 225/55 R 16, Laufleistung ca. 3 000 km Winterreifen, Marke Dunlop SP Winter 205/65 R 15, Laufleistung ca. 3 000 km Handy Siemens ME 45, Baujahr: 2002	verwendungsfähig	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen Marburger Straße 2 35390 Gießen Ansprechpartnerin: Frau Brückel Tel.: 06 41/9 34 32 25
9	1 1 1	Kleinbandsäge, Fabrikat Ulmia BSD – Tischgerät, Baujahr: 1990, Gewicht 24 kg Kreissäge, Fabrikat: Kity Typ 618, 380 V, doppelter Winkelanschlag, Maschinenschrank, Schiebeschlitten, Baujahr: 1992 Holzhobelbank, L 2120 mm × B 750 mm Baujahr: 1990	verwendungsfähig	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Ziske Tel.: 06 11/8 15 21 21

**Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen.**

**Letzter Termin: Montag, 3. Dezember 2008**

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

**Allgemeiner Hinweis**

Im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter Finanzen>Beschaffungen>HCC-Zentrale Beschaffung>Aussonderungen sind alle Informationen zum Thema „Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge“ sowie die aktuellsten Veröffentlichungen zu finden.

Wiesbaden, 21. Oktober 2008

**HCC – Hessisches Competence Center  
für Neue Verwaltungsverwaltung**  
Bereich Zentrale Beschaffung  
VV 4150 – Ld 1010

StAnz. 45/2008 S. 2809

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

957

### Gewährleistungsbescheid für die im Dienst der Humboldt-Schule gGmbH Wiesbaden stehenden Lehrer oder Erzieher

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) stelle ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport fest:

Den Lehrern oder Erziehern der Humboldt-Schule gGmbH Wiesbaden ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI die übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter nach beamtenähnlichen Grundsätzen gewährleistet. Die Gewährleistung ist durch die Versorgungsordnung für die Humboldt-Schule gGmbH Wiesbaden vom 5. September 2007 – mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft getreten –, in Verbindung mit den auf dieser Grundlage abgeschlossenen Versicherungsverträgen mit der Allianz Lebensversicherung AG gesichert.

Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen, die die Sicherung der Gewährleistung in Frage stellen, sind mir unverzüglich anzuzeigen.

Wiesbaden, 20. August 2008

**Hessisches Kultusministerium**  
I.4 – 816.100.000 – 38  
*StAnz. 45/2008 S. 2811*

958

### Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren

#### I. Brandschutztechnische Ausstattung

Schulen müssen Alarmierungseinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Gebäude eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal deutlich unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.

An den zentralen Alarmierungsstellen muss sich mindestens ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei unmittelbar alarmiert werden können.

Die Alarmierungsanlage sollte bei Stromausfall über eine Sicherheitsstromversorgung betrieben werden können, oder es sollte eine handbetriebene Alarmvorrichtung vorhanden sein.

Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen (zum Beispiel Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) müssen vorschriftsmäßig sowie übersichtlich und leicht zugänglich angebracht sein.

Haustechnische Anlagen und Einrichtungen von Schulen sind nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfungsfachverständige oder aufgrund anderer Bestimmungen durch Sachkundige zu prüfen (siehe Anlage 1).

Der Alarmplan über das Verhalten im Brandfall und bei sonstigen Gefahren sowie der Flucht- und Rettungswegeplan sollen an den Alarmierungsstellen und an weiteren Stellen wie in Klassenräumen und Lehrerzimmern gut sichtbar angebracht werden.

#### II. Alarmproben, Sicherheitsbegehung

Alarmproben sollen zweimal im Schuljahr durchgeführt werden. Die erste Alarmprobe sollte innerhalb von acht Wochen nach Schuljahresanfang und nach einer Unterweisung der Schülerinnen und Schüler über das Verhalten bei Feueralarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden. Die zweite Alarmprobe soll ohne Ankündigung stattfinden.

Die örtliche Feuerwehr ist jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen.

Im Rahmen der Alarmproben sollen mit den Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes besprochen

werden. Hierbei können Vertreter der örtlichen Feuerwehr beteiligt werden.

Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes sowie etwaiger Probleme aktenkundig zu machen. Bei gravierenden Problemen ist die Alarmprobe nach Abstellung der Mängel innerhalb von acht Wochen zu wiederholen.

Im Rahmen der jährlichen Sicherheitsbegehung sind auch die Belange des Brandschutzes zu berücksichtigen. An der Begehung sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter oder dessen Vertreterin oder Vertreter, der Hausmeister sowie der oder die Sicherheitsbeauftragte der Schule teilnehmen. Bei Bedarf ist ein Vertreter der zuständigen Brandschutzdienststelle einzuladen. Die Begehung ist zu dokumentieren. Vorgefundene Mängel sind ggf. dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt schriftlich mitzuteilen.

Bei der Belegung der Unterrichtsräume ist darauf zu achten, dass Schulanfänger in günstig gelegenen Räumen untergebracht werden.

Jede Schule erstellt in Zusammenarbeit mit dem Schulträger auf der Grundlage der GUV-SI 8051 (Feueralarm in der Schule) einen individuellen Alarmplan<sup>1</sup>. Dieser enthält Anweisungen für das Verhalten im Brandfall, organisatorische und einsatztaktische Maßnahmen für den Gefahrenfall sowie Hinweise zur Brandverhütung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten. Bei der Erstellung des Alarmplans sind die Belange schwerbehinderter Menschen zu berücksichtigen. Den Betroffenen sind die entsprechenden Festlegungen mitzuteilen.

Für Behinderte soll vorgesorgt werden, zum Beispiel durch Patenschaften von Mitschülerinnen und Mitschülern. Das gilt auch für vorübergehend Behinderte, zum Beispiel durch Gipsverband.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr, im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen und in der Bekämpfung von Entstehungsbränden geschult werden. Sie haben sich mit den Inhalten des Alarmplanes vertraut zu machen.

Der Generalist bzw. die Generalistin für Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz am zuständigen Staatlichen Schulamt überprüft einmal jährlich die Einhaltung des Erlasses an den Schulen (siehe Anlage 2).

#### III. Verhalten bei Alarm

Jede Person, die den Ausbruch eines Brandes oder eine vergleichbare Gefahr entdeckt, hat sofort Feueralarm auszulösen.

Bei Ertönen des Alarmsignals haben sich alle Personen ohne Rückfragen nach den Festlegungen des Alarmplans ins Freie zu begeben und die Sammelplätze aufzusuchen. An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft die Vollzähligkeit der zum Zeitpunkt des Alarms von ihr betreuten Schülerinnen und Schüler fest. Sie meldet das Ergebnis dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin. Von dort erfolgt die Weitergabe an den Einsatzleiter der Feuerwehr. Bei Alarmproben ist entsprechend zu verfahren.

Das Alarmsignal soll so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben.

Das Schulgebäude ist unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit eine Panik vermieden wird.

Die Lehrkräfte überzeugen sich davon, dass niemand – auch nicht in den Nebenräumen – zurückgeblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen (jedoch nicht abzuschließen).

Ist die Benutzung der Rettungswege nicht mehr möglich, bleiben die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten. Türen sind zu schließen, um eine Verrauchung der Räume zu verhindern.

#### IV. Schlussvorschriften

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 1. August 2008

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
V 14 – 65 i 06/09

**Hessisches Kultusministerium**  
IV.2 – 651.220.070 – 5  
– Gült.-Verz. 7200 –

*StAnz. 45/2008 S. 2811*

<sup>1</sup> Der in der DIN 14096 verwendete Begriff *Brandschutzordnung* wird in der GUV-SI 8051 auch als *Alarmplan* bezeichnet.

**Prüffristen für technische Anlagen und Einrichtungen in Schulen**

Anlage 1

	Vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüffrist in Jahren nicht mehr als	Rechtliche Regelungen
Lüftungsanlagen	X	3	(1)
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	X	3	(1)
Feuerlöschanlagen*	X	3	(1)
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	X	3	(1)
Sicherheitsstromversorgungen (einschl. Sicherheitsbeleuchtung)	X	3	(1)
Tragbare Feuerlöscher	-	2	(2) (7)
Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	X	lt. Betriebsanleitung des Herstellers	-
Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (zum Beispiel automatisch schließende Feuerschutztüren)	X	lt. Betriebsanleitung des Herstellers	-
Blitzschutzanlagen	X	3**	(4)
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	-	3	(5)
Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen	x	3	(5)

\* nach § 2 Abs. 1 TPrüfVO

\*\* Bei Einstufung des Gebäudes in die Blitzschutzklasse III gilt: Sichtprüfung 3 Jahre, Funktionsprüfung 6 Jahre.

Rechtliche Regelungen

(1) Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745, 759)

(2) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. S. 3777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)

(3) DIN 14096 Teile 1–3 Brandschutzordnung

(4) VDE 0185 Blitzschutz

(5) GUV-V A8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

(6) GUV-SI 8051 Feueralarm in der Schule

(7) GUV-R 133 Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

Bezugsquelle für die GUV-Vorschriften

Unfallkasse Hessen  
Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
60486 Frankfurt  
www.ukh.de  
www.regelwerk.unfallkassen.de

**Checkliste zum Brandschutz und zu Alarmübungen an Schulen**

Anlage 2

Schulname	Schulort	Schulträger

1	Die Schule hat einen aktuellen Alarmplan (Notfallordner).	ja	nein
2	In jedem Unterrichtsraum hängt ein Fluchtwegeplan.	ja	nein
3	Die Fluchtwegekennzeichnung ist vollständig vorhanden und die Notfallbeleuchtung funktioniert.	ja	nein
4	Die Feuerlöscher und andere Brandschutzeinrichtungen wurden zuletzt geprüft am:	Datum	
5	Die in jedem Schuljahr durchzuführende Sicherheitsbegehung wurde abgeschlossen am:	Datum	
6	Die erste der beiden jährlichen Räumübungen wurde durchgeführt am:	Datum	
7	Die zweite der beiden jährlichen Räumübungen wurde durchgeführt am:	Datum	
8	Die Feuerwehr wurde zur Räumungsübung eingeladen.	ja	nein
9	Die Feuerwehr hat an der Räumungsübung teilgenommen.	ja	nein
10	Erkannte Mängel, die in der Verantwortung der Schule liegen, wurden beseitigt.	ja	nein
11	Erkannte Mängel, die in der Verantwortung des Schulträgers liegen, wurden diesem gemeldet.	ja	nein
12	Der Schulträger hat die gemeldeten Mängel beseitigt.	ja	nein

Ort, Datum

Schulstempel

Unterschrift des/der Schulleiter/in



## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

959

### Allgemeine Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 25. Juni 2008;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) habe ich mit Erlass vom 1. September 2008 – 434/00/10.004 – (0001) – III 2.6 – die Allgemeinen Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 25. Juni 2008 genehmigt.

Sie werden hiermit nach § 39 Abs. 5 HHG bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. Oktober 2008

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
434/00/10.004 – (0001) – III 2.6  
*StAnz. 45/2008 S. 2813*

#### Vorbemerkung:

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710) hat der Senat der Fachhochschule Gießen-Friedberg am 25. Juni 2008 die folgenden Allgemeinen Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne von § 21 HHG beschlossen. Sie enthalten die für alle hochschulzertifizierten Weiterbildungsmaßnahmen der Fachhochschule Gießen-Friedberg übereinstimmend geltenden Regelungen und werden ergänzt durch die *Fachspezifischen Regelungen* für die jeweilige Weiterbildungsmaßnahme.

#### Inhalt:

- § 1 Zertifikatslehrgang mit und ohne Prüfung, Voraussetzungen, Abschluss, Kosten
- § 2 Dauer und Ablauf des Zertifikatslehrgangs
- § 3 Aufbau des Zertifikatslehrgangs, Module
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Modulprüfungen
- § 10 Nachweis von Leistungen nach ECTS
- § 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Modulen
- § 15 Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen
- § 17 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikat, Teilnahmebestätigung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 19 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 20 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 21 Inkrafttreten

#### § 1

#### Zertifikatslehrgang mit und ohne Prüfung, Voraussetzungen, Abschluss, Kosten

(1) Eine hochschulzertifizierte Weiterbildungsmaßnahme nach den folgenden Regelungen findet grundsätzlich als Zertifikatslehrgang statt. Ein Zertifikatslehrgang kann mit und ohne Prüfung abgeschlossen werden.

(2) Zu dem Zertifikatslehrgang wird zugelassen, wer ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann.

(3) Bei Abschluss des Zertifikatslehrgangs mit Prüfung werden zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistungen Noten nach § 9 vergeben. Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfungen werden außerdem Creditpoints (Kreditpunkte nach dem European Credit

Transfer System – ECTS) erteilt. Es wird ein Hochschulzertifikat verliehen. Die genaue Bezeichnung der in Abhängigkeit von der inhaltlichen Ausgestaltung der Weiterbildungsmaßnahme zu erwerbende Abschlussbezeichnung wird in den *Fachspezifischen Regelungen* festgelegt.

(4) Bei Abschluss eines Zertifikatslehrgangs ohne Prüfung wird lediglich die Teilnahme bestätigt. Die Teilnahmebestätigung setzt die vollständige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Creditpoints und ein Hochschulzertifikat werden nicht erteilt.

(5) Für die Weiterbildungsmaßnahme werden kostendeckende Entgelte erhoben; sie werden vom Präsidium der Fachhochschule Gießen-Friedberg gesondert festgelegt.

#### § 2

#### Dauer und Ablauf des Zertifikatslehrgangs

Dauer und Ablauf des Zertifikatslehrgangs sind nach inhaltlichen Erfordernissen in den *Fachspezifischen Regelungen* festgelegt. Die Dauer eines Zertifikatslehrgangs beträgt mindestens fünf Präsenztage.

#### § 3

#### Aufbau des Zertifikatslehrgangs, Module

(1) Der Zertifikatslehrgang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine nach inhaltlichen und thematischen Gesichtspunkten gebildete Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel über einen oder mehrere Präsenztage erstreckt. Es kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Inhalte, der zeitliche Umfang und Ablauf sowie die bei Abschluss des Moduls zu erreichenden Creditpoints der einzelnen Module sind in den *Fachspezifischen Regelungen* festgelegt.

(2) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls oder mehrerer anderer Module abhängig gemacht werden. Näheres hierzu und die Beschreibung der Module ist in den *Fachspezifischen Regelungen* enthalten.

#### § 4

#### Termine und Fristen

(1) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Modulprüfungen des Zertifikatslehrgangs innerhalb der in den *Fachspezifischen Regelungen* festgesetzten Zeiträume erbracht werden können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden rechtzeitig und in geeigneter Weise über die in den *Fachspezifischen Regelungen* festgelegte zeitliche Abfolge der zu erbringenden Leistungen und auch über die Termine, an denen sie zu erbringen sind, informiert.

(2) Die Prüfungstermine und die Anmeldefristen sind so festzulegen, dass die vorgegebene Lehrgangszeit eingehalten werden kann. Zu den Leistungen wird nur zugelassen, wer sich innerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums vor dem Prüfungstermin anmeldet. Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Über die konkreten Anmeldezeiträume und das Anmeldeverfahren werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer rechtzeitig zu Beginn des Zertifikatslehrgangs in geeigneter Weise informiert.

#### § 5

#### Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer
1. sich ordnungsgemäß und fristgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat und
  2. die in den *Fachspezifischen Regelungen* festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die vorherige Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist keine Zulassungsbedingung zu den Modulprüfungen.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und nicht alle Module des Zertifikatslehrgangs absolvieren wollen, können zu einzelnen Modulprüfungen zugelassen werden.

#### § 6

#### Modulprüfungen

(1) Jedes Modul schließt mit der Prüfung der vermittelten Lehrinhalte des Moduls ab oder es findet eine Gesamtprüfung über alle Module am Ende des Zertifikatslehrganges statt.

- (2) Modulprüfungen werden als
1. mündliche Prüfungen (§ 7),
  2. schriftliche Prüfungen durch Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (zum Beispiel Projektarbeiten) (§ 8) oder

3. andere bewertbare Prüfungen erbracht.

(3) Modulprüfungen können außer bei Klausuren auch als Gruppenarbeiten stattfinden. Dabei müssen die individuellen Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(4) Anzahl, Art, Dauer und Voraussetzungen der Modulprüfungen sind den *Fachspezifischen Regelungen* zu entnehmen.

(5) Weist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer gestattet werden, Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines ärztlichen, amtsärztlichen oder fachärztlichen Attestes oder Gutachtens kann verlangt werden.

### § 7

#### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Mündliche Prüfungen sollen je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Fach mindestens 15 Minuten betragen und 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

### § 8

#### Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Gruppenarbeiten sind bei Klausuren nicht zulässig.

(2) Die Dauer einer Klausur orientiert sich am Umfang des Moduls. Sie darf 45 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Bewertung der Klausuren soll fünf Wochen nicht überschreiten.

### § 9

#### Bewertung der Modulprüfungen

Die Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistungen werden Noten gemäß nachstehender Tabelle vergeben:

maximal erreichbare Punktzahl eines Moduls in Prozent	Note als Zahl	Note im Zeugnis	Definition
100 bis 95,0	1,0		
unter 95,0 bis 93,5	1,1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
unter 93,5 bis 92,0	1,2		
unter 92,0 bis 90,5	1,3		
unter 90,5 bis 89,0	1,4		
unter 89,0 bis 87,5	1,5		
unter 87,5 bis 86,0	1,6	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
unter 86,0 bis 84,5	1,7		
unter 84,5 bis 83,0	1,8		
unter 83,0 bis 81,5	1,9		
unter 81,5 bis 80,0	2,0		
unter 80,0 bis 78,5	2,1		
unter 78,5 bis 77,0	2,2		
unter 77,0 bis 75,5	2,3		
unter 75,5 bis 74,0	2,4		
unter 74,0 bis 72,5	2,5		
unter 72,5 bis 71,0	2,6	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
unter 71,0 bis 69,5	2,7		
unter 69,5 bis 68,0	2,8		
unter 68,0 bis 66,5	2,9		
unter 66,5 bis 65,0	3,0		
unter 65,0 bis 63,5	3,1		
unter 63,5 bis 62,0	3,2		
unter 62,0 bis 60,5	3,3		
unter 60,5 bis 59,0	3,4		
unter 59,0 bis 57,5	3,5		
unter 57,5 bis 56,0	3,6	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
unter 56,0 bis 54,5	3,7		
unter 54,5 bis 53,0	3,8		
unter 53,0 bis 51,5	3,9		
unter 51,5 bis 50,0	4,0		
unter 50,0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

### § 10

#### Nachweis von Leistungen nach ECTS

(1) Zum Nachweis der mit erfolgreicher Prüfung abgeschlossenen Module und deren Übertragung auf andere Zertifikatslehrgänge oder Studiengänge werden Creditpoints (CrP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Creditpoints werden unabhängig von der Bewertung bei Bestehen einer Leistung erteilt

und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bescheinigt. Findet keine Prüfung, sondern lediglich eine Teilnahme am Zertifikatslehrgang oder einem Modul statt, werden keine Creditpoints erteilt.

(2) Creditpoints werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Der für den Erwerb eines Creditpoint zugrunde liegende Arbeitsaufwand darf 30 Stunden nicht überschreiten, ist realistisch zu ermitteln, regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

(3) Der den einzelnen Fachmodulen zugrunde liegende Arbeitsaufwand (Workload) und die pro Modul zu erwerbenden Creditpoints sind in den Modulbeschreibungen verbindlich festzulegen.

### § 11

#### Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

(1) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann sich bis eine Woche vor einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich abmelden.

(2) Eine spätere Abmeldung, ein Versäumnis, die Nichteinhaltung der vorgegebenen Bearbeitungszeit oder ein Rücktritt von der Prüfung ist nur möglich, wenn ein wichtiger Hinderungsgrund vorliegt. Der Hinderungsgrund muss dem Prüfungsausschuss oder der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes beziehungsweise eines fachärztlichen Gutachtens verlangt werden. Der Krankheit der Teilnehmerin oder des Teilnehmers steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers darüber, ob der geltend gemachte Grund oder die geltend gemachten Gründe anerkannt werden. Er entscheidet auch, ob und für welchen Zeitraum die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Leistung unterbrochen oder verlängert werden kann. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Versucht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als „nicht bestanden“. Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Leistung ausgeschlossen werden; die betreffende Leistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und der Prüferin oder des Prüfers beziehungsweise der oder des Aufsichtführenden, ob die Voraussetzungen von Satz 1 und 2 für die Entscheidung „nicht ausreichend“ (5,0) vorliegen, die Prüferin oder der Prüfer die von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer erbrachte Leistung nach Maßgabe des § 9 zu bewerten hat oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Leistung fortsetzen darf. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

### § 12

#### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie nach Maßgabe des § 9 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen sind.

(3) Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Leistung nicht bestanden, wird sie oder er darüber in geeigneter Weise informiert.

(4) Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält auf Antrag einen Nachweis über die erfolgreich abgeschlossenen Module und deren Bewertungen. Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen teilgenommen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Teilnahmebestätigung nach § 17 Abs. 5 ausgestellt.

## § 13

**Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

## § 14

**Anrechnung von Modulen**

- (1) Module, die in Studiengängen oder anderen Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des zu absolvierenden Zertifikatslehrgangs im Wesentlichen entsprechen.

## § 15

**Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation**

- (1) Für jeden Zertifikatslehrgang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist das für die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Prüfungen zuständige Gremium.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (Prüfungskommissionen),
  2. Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine,
  3. Entscheidung über Zulassungen zu Modulen und Leistungen,
  4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungs- und Zertifizierungsregelungen,
  5. Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Zertifizierungsregelungen,
  6. Entscheidung über die Anerkennung von Modulen,
  7. Bericht über die Entwicklung des Zertifikatslehrgangs sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtbewertungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachhochschule Gießen-Friedberg zusammen. Neben Professorinnen und Professoren können dem Prüfungsausschuss auch Lehrbeauftragte und wissenschaftliche oder administrativ-technische Mitglieder der Fachhochschule Gießen-Friedberg oder externe Personen angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Direktorium des Hochschulzentrums für Weiterbildung (HZW) für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren benannt. Eine erneute Benennung ist nach Ablauf der vom Direktorium des HZW festgelegten Amtszeit möglich.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen oder Professoren der Fachhochschule Gießen-Friedberg sein und dem Prüfungsausschuss als Mitglied angehören. Sie werden vom Prüfungsausschuss gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, bei Prüfungen zugegen zu sein.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Stimmenmehrheit der Vertreterinnen oder Vertreter der Fachhochschule Gießen-Friedberg gewährleistet ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (7) Das Direktorium des Hochschulzentrums für Weiterbildung (HZW) der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist für die Koordination der Veranstaltungen und Prüfungen einschließlich der Erteilung der Zeugnisse, Zertifikate und Teilnahmebestätigungen zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des HZW hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend und an Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

## § 16

**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen**

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Leistung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit in dem Zertifikatslehrgang ausgeübt haben. Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern werden Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte oder administrativ-technische beziehungsweise wissenschaftliche Mitglieder der Fachhochschule Gießen-Friedberg bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, nachweislich sachkundig sind.

- (2) Sind an der Abnahme einer Modulprüfung mehr als eine Prüferin oder ein Prüfer beteiligt, bildet der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, die aus der den Einzelleistungen entsprechenden Anzahl von Prüferinnen und Prüfern besteht (Kollegialprüfung). Die Prüfungskommissionen bestehen bei mündlichen Leistungen entweder aus zwei Prüferinnen und Prüfern oder aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
- (3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse verpflichtet, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangen.

## § 17

**Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikat, Teilnahmebestätigung**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 9 aus dem nach Creditpoints gewichteten, arithmetischen Mittel der Bewertungen der Fachmodule des Zertifikatslehrgangs.
- (2) Über den bestandenen Zertifikatslehrgang erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein Zeugnis. Es enthält die
  - Bezeichnung des Zertifikatslehrgangs,
  - Module der Weiterbildungsmaßnahme, deren Bewertung und Creditpoints,
  - Gesamtnote nach Abs. 1.
- (3) Neben dem Zeugnis erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach erfolgreichem Abschluss aller Module ein Hochschulzertifikat der Fachhochschule Gießen-Friedberg. Die Verleihung des in den *Fachspezifischen Regelungen* festgelegten Titels erfolgt mit Aushändigung einer Urkunde an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer. Die Urkunde enthält auch die Bezeichnung des Zertifikatslehrgangs.
- (4) Zeugnis und Hochschulzertifikat tragen das Datum, an dem die letzte Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (5) Bei Abschluss eines Zertifikatslehrgangs ohne Prüfung wird lediglich die Teilnahme bestätigt. Die Teilnahmebestätigung setzt die vollständige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.
- (6) Die in Abs. 2, 3 und 5 genannten Dokumente werden von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule versehen.

## § 18

**Ungültigkeit der Prüfungen**

- (1) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich beziehungsweise nach Aushändigung des Zeugnisses und/oder Zertifikats bekannt, so können die Bewertungen entsprechend berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich beziehungsweise nach Aushändigung des Zeugnisses und/oder Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch den Abschluss des Moduls beziehungsweise das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfung erbringen konnte, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Zertifikatsprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die zugrunde liegende Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf.

## § 19

**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen (einschl. der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt.

## § 20

**Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen**

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt

wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

## § 21

### Inkrafttreten

Die Allgemeinen Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen der Fachhochschule Gießen-Friedberg treten mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Gießen, 26. September 2008

Prof. Dr. Harald D a n n e  
Vizepräsident der Fachhochschule Gießen-Friedberg

960

## Satzung des Präsidiums der Fachhochschule Gießen-Friedberg zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) habe ich mit Erlass vom 23. September 2008 die nachfolgende Satzung der Fachhochschule Gießen-Friedberg – University of Applied Sciences – vom 2. September 2008 genehmigt.

Nach § 39 Abs. 5 S. 1 HHG erfolgt hiermit die Bekanntgabe.

Wiesbaden, 15. Oktober 2008

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
III 4.3 – 406/02/05.005 (0005)

*StAnz. 45/2008 S. 2816*

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764) in Verbindung mit § 42 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640) hat das Präsidium der Fachhochschule Gießen-Friedberg am 2. September 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### Abschnitt 1: Grundsätze

#### § 1

##### Zentrale und dezentrale Mittel

(1) Die der Fachhochschule Gießen-Friedberg nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen zugewiesenen Mittel werden nach den Bestimmungen dieser Satzung innerhalb der Hochschule verteilt. Ihre Verwendung unterliegt den gesetzlichen Vorgaben und den Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Mittel nach Abs. 1 werden nach Anhörung der Kommission nach § 2 durch Beschluss des Präsidiums aufgeteilt in zentrale und dezentrale Mittel. Dezentrale Mittel werden den Fachbereichen direkt zugewiesen und dort nach den Vorschriften des Abschnitts 3 verteilt; die Verteilung der zentralen Mittel erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts 2.

(3) Werden zugewiesene Mittel nicht zeitnah zweckentsprechend verwendet, kann das Präsidium insoweit neu entscheiden.

### Abschnitt 2: Zentrale Mittelvergabe

#### § 2

##### Zentrale Vergabekommission

(1) Die zentrale Vergabekommission erarbeitet einen Vorschlag zur Vergabe der zentralen Mittel und legt ihn dem Präsidium zur Entscheidung vor.

(2) Die zentrale Vergabekommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- einer Studiendekanin oder einem Studiendekan vom Studienort Gießen und einer Studiendekanin oder einem Studiendekan vom Studienort Friedberg; sie werden von den Dekanaten der jeweiligen Studienorte bestimmt;
- einem Mitglied des Zentrums für Qualitätsentwicklung (ZQE), das vom ZQE bestimmt wird;

- einem Mitglied der Arbeitsgruppe Qualität in Lehre und Studium (AG QLS), das von der AG QLS bestimmt wird;
- einem Mitglied aus den Gruppen 3 oder 4 nach § 8 Abs. 3 HHG, das von den entsprechenden Gruppen im Senat bestimmt wird;
- fünf von der Gruppe der Studierenden im Senat bestimmten Mitgliedern;
- den Mitgliedern des Präsidiums als beratende Mitglieder.

(3) Den Vorsitz in der Vergabekommission hat die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule. Sie oder er hat wie die übrigen Mitglieder des Präsidiums kein Stimmrecht.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die oder der Vorsitzende kann die Geschäftsführung auch auf ein anderes Mitglied der Kommission delegieren.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

(6) Die Amtszeit der zur Gruppe der Studierenden gehörenden Mitglieder der Vergabekommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder (auch wenn sie von den Studierenden bestimmt wurden) zwei Jahre, soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes besteht. Erneute Bestimmung von Mitgliedern ist möglich.

## § 3

### Zentrales Vergabeverfahren

(1) Anträge zur Vergabe der zentralen Mittel kann eine mit Studium und Lehre befasste Einrichtung sowie jedes Mitglied der Hochschule an das Präsidium richten. Anträge einzelner Mitglieder bedürfen der befürwortenden Stellungnahme einer mit Studium und Lehre befassten Einrichtung der Hochschule. Die Einzelheiten des Verfahrens (zum Beispiel Fristen und Formvorgaben) gibt das Präsidium rechtzeitig bekannt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Vergabekommission sichtet die Anträge und legt sie der Kommission zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Kommission kann sich bei der Beurteilung der Anträge der Hilfe von Sachverständigen der Hochschule bedienen.

(3) Die Vergabekommission beschließt eine Rangfolge der Anträge, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und übermittelt diese Rangfolge dem Präsidium als Verwendungsvorschlag.

(4) Das Präsidium beschließt über die von der Vergabekommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, werden die entsprechenden Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Antrags vergeben.

(5) Ändert das Präsidium den Vorschlag der Vergabekommission ab, legt es die schriftlich begründeten Abänderungen und die dazugehörigen Anträge der Vergabekommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge dürfen bis zur abschließenden zustimmenden Entscheidung nicht verausgabt werden.

(6) Folgt die Vergabekommission dem Abänderungsvorschlag des Präsidiums nicht, entscheidet der Senat auf seiner nächsten Sitzung abschließend über die von der Abänderung betroffenen Anträge. Der Vorsitzende der Vergabekommission legt zu diesem Zweck den Abänderungsvorschlag des Präsidiums und die dazugehörigen Unterlagen den Senatsmitgliedern rechtzeitig vor.

### Abschnitt 3: Dezentrale Mittelvergabe

#### § 4

##### Dezentrale Vergabekommissionen

(1) Jeder Fachbereich setzt eine Vergabekommission ein, die dem Dekanat Vorschläge zur Vergabe der dem Fachbereich zugewiesenen dezentralen Mittel vorlegt.

(2) Die Vergabekommission eines Fachbereichs besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme;
- zwei vom Dekanat bestimmte Professorinnen oder Professoren;
- jeweils einem von der entsprechenden Gruppe im Fachbereichsrat bestimmten Mitglied der Gruppen 3 und 4 nach § 8 Abs. 3 HHG;
- vier von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats bestimmten Mitgliedern.

(3) Die Amtszeiten der Mitglieder entsprechen den in § 2 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Amtszeiten der zentralen Vergabekommission.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten

Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

### § 5

#### Dezentrales Vergabeverfahren

(1) Anträge zur Vergabe der Mittel kann jedes Mitglied des Fachbereichs an das Dekanat richten. Die Einzelheiten des Verfahrens (zum Beispiel Fristen und Formvorgaben) gibt das Dekanat rechtzeitig bekannt.

(2) Die Vergabekommission beschließt eine Rangfolge der Anträge, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und übermittelt diese Rangfolge dem Dekanat als Verwendungsvorschlag.

(3) Das Dekanat beschließt über die von der Vergabekommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, werden die entsprechenden Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Antrags vergeben.

(4) Ändert das Dekanat den Vorschlag der Vergabekommission ab, legt es die schriftlich begründeten Abänderungen und die dazugehörigen Anträge der Vergabekommission erneut zur Beratung vor.

Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge dürfen bis zur abschließenden zustimmenden Entscheidung nicht verausgabt werden.

(5) Folgt die Vergabekommission dem Abänderungsvorschlag des Präsidiums nicht, entscheidet der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung abschließend über die von der Abänderung betroffenen Anträge. Der Vorsitzende der Vergabekommission legt zu diesem Zweck den Abänderungsvorschlag des Präsidiums und die dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedern des Fachbereichsrats rechtzeitig vor.

(6) Das Dekanat berichtet dem Präsidium der Hochschule jährlich über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und die dadurch erzielten Wirkungen. Das Nähere regelt das Präsidium.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 30. September 2008

Der Präsident  
Prof. Dr. Günther Grabatin

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

961

### Bau des Beschleunigungs- und Verzögerungstreifens mit Bau eines Rampenbauwerks an der Richtungsfahrbahn Würzburg–Frankfurt am Main im Bereich der Autobahnanschlussstelle Obertshausen von BAB-km 187,319 bis 188,209 der Bundesautobahn 3 (Frankfurt am Main–Würzburg) – Planänderung: Wallverlängerung;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt, hat auf Antrag der Stadt Obertshausen aus Anlass des erfolgten Baus der Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen an der Richtungsfahrbahn Würzburg–Frankfurt am Main im Bereich der Autobahnanschlussstelle Obertshausen geprüft, ob der Lärmschutzwall auf der Nordseite der A 3 verlängert werden kann. Die Straßenbaubehörde hat eine Planänderung vorgenommen und für diese eine Änderung der erteilten Plangenehmigung vom 14. Juni 2007 nach §§ 17, 17b Abs. 1, 17d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207) in Verbindung mit §§ 74 Abs. 6, 76 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), bei der Planfeststellungsbehörde beantragt.

Gegenstand der geänderten Maßnahme ist die Verlängerung des Lärmschutzwalles nördlich der Rampe Würzburg–Obertshausen um 33 m im Bereich des zum Schutzwald erklärten Waldes. Mit der Änderung der Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Obertshausen und Heusenstamm zu Schutzwald und Erholungswald vom 8. Dezember 1981 wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt am 3. Dezember 2007 (StAnz. S. 2504) der Bereich der von der Wallverlängerung überplanten Bereiche aus der Schutzwald-Erklärung herausgenommen. Als Ersatz für die in Anspruch genommenen Waldflächen wird eine flächengleiche Ersatzaufforstung in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit 23 „Rhein-Main-Tiefland“ vorgenommen.

Für dieses geänderte Vorhaben war nach § 3e in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte geänderte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG, die bekannt zu geben ist, nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 13. Oktober 2008

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung

V 2 – A – 61 – k – 04 # (2.082 a)

StAnz. 45/2008 S. 2817

962

### Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes<sup>1</sup>

#### Inhaltsübersicht

##### Teil I: Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung
2. Inhalt der Richtlinien
3. Fördergebiete
4. Förderberechtigte
5. Zuständige Stellen
6. Weitere Fördermöglichkeiten

##### Teil II: Einzelbestimmungen

1. **Vorhaben zur Nutzung innovativer Energieeffizienztechnologien und Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktvorbereitungsförderung)**
  - 1.1. Gegenstand der Förderung
  - 1.2. Fördergebiet
  - 1.3. Förderberechtigte
  - 1.4. Verwendungszweck
  - 1.5. Art und Umfang der Förderung
  - 1.6. Verfahren
  - 1.7. Weitere Bestimmungen
2. **Entwicklungsvorhaben**
  - 2.1. Gegenstand der Förderung
  - 2.2. Fördergebiet
  - 2.3. Förderberechtigte

<sup>1</sup> Gesetz über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz) vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1994 (GVBl. I S. 97).

- 2.4. Verwendungszweck
- 2.5. Art und Umfang der Förderung
- 2.6. Verfahren
- 2.7. Weitere Bestimmungen
3. **Vorhaben zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien** (Marktanreizförderung)
  - 3.1. Gegenstand der Förderung
  - 3.2. Fördergebiet
  - 3.3. Förderberechtigte
  - 3.4. Verwendungszweck
  - 3.5. Art und Umfang der Förderung
  - 3.6. Verfahren
4. **Vorhaben zur Qualifikations- und Informationsvermittlung und -verbreitung der Energieeffizienztechnologien und der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien**
  - 4.1. Gegenstand der Förderung
  - 4.2. Fördergebiet
  - 4.3. Förderberechtigte
  - 4.4. Verwendungszweck
  - 4.5. Art und Umfang der Förderung
  - 4.6. Verfahren
  - 4.7. Weitere Bestimmungen

### Teil III: Allgemeine Förderbestimmungen

#### Teil I: Richtlinienübersicht

##### 1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die rationelle und umweltverträgliche Energienutzung im Land Hessen zu unterstützen und einen Beitrag zu einer gesamtwirtschaftlich preiswürdigen und sicheren Erzeugung und Verwendung von Energie zu leisten.

##### 2. Inhalt der Richtlinien

Mit den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes (HEng) werden die verschiedenen energiepolitischen Förderangebote des Landes mit Ausnahme der Förderung der energetischen Nutzung von Biomasse aus Land- und Forstwirtschaft zusammengefasst.

Unter Teil II Einzelbestimmungen werden die Förderbestimmungen zu folgenden hessischen Programmen dargestellt:

1. Vorhaben zur Nutzung innovativer Energieeffizienztechnologien und Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktvorbereitungsförderung)
2. Entwicklungsvorhaben
3. Vorhaben zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktanreizförderung)
4. Projekte zur Qualifikations- und Informationsvermittlung und -verbreitung der Energieeffizienztechnologien und der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

##### 3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II bevorzugt in den Vorranggebieten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert. Vorranggebiete sind bis Ende 2013 die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gornheimetal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt).

##### 4. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II je nach Vorhaben alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann.

Förderberechtigt sind auch Energiedienstleister (Kontraktoren) für Anlagen, die bei den vorstehend genannten Förderberechtigten errichtet werden sollen, sofern diese bestätigen, dass sie über die Antragstellung in Kenntnis gesetzt worden sind.

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.

Vorhaben von Unternehmen werden grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union handelt. Nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG L 368/85), in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124/36) werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtlichen Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

##### 5. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Förderung nach diesen Richtlinien ist

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/8 15-0  
Fax: 06 11/8 15-22 25  
www.wirtschaft.hessen.de

Förderanträge sind an die LTH-Bank für Infrastruktur zu richten, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind:  
LTH-Bank für Infrastruktur  
60297 Frankfurt am Main

Das Land Hessen hat die Hessen-Energie GmbH beauftragt, insbesondere Kommunen und kleine und mittlere Unternehmen auf dem Gebiet der Effizienztechnologien und der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien zu informieren und im Vorfeld von Investitionen zu beraten. Anfragen können gerichtet werden an:

Hessen-Energie GmbH  
Mainzer Straße 98-104  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/7 46 23-0  
Fax: 06 11/71 82 24  
E-Mail: kontakt@hessenenergie.de

##### 6. Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil I Nr. 2 und in Teil II dargestellten Förderprogramme hinaus bestehen folgende Förderangebote des Landes:

- Energetische Nutzung von Biomasse aus Land- und Forstwirtschaft

Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse aus Land- und Forstwirtschaft können nach dem Programm und den Richtlinien zur Förderung des ländlichen Raums gefördert werden. Auskünfte erteilt

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
ländlicher Raum und Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/8 15-0  
Fax: 06 11/8 15-19 41  
www.hmulv.hessen.de

- Innovationsförderung

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie technologieorientierte Demonstrationsvorhaben und Dienstleistungen können in Einzelfällen im Rahmen der Richtlinien des Landes zur Innovationsförderung gefördert werden. Auskünfte erteilt:

Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung in Hessen  
HA Hessen Agentur GmbH

Abraham-Lincoln-Straße 38–42  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/7 74-0  
Fax: 06 11/7 74-5 83 35  
E-Mail: info@hessen-agentur.de

– Bürgschaften

Investitionsfinanzierungen können im Rahmen von Landesbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH verbürgt werden. Auskünfte erteilt die

Bürgschaftsbank Hessen GmbH  
Abraham-Lincoln-Straße 38–42  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/15 07-0  
Fax: 06 11/15 07-22  
www.bb-h.de

## Teil II: Einzelbestimmungen

### 1. Vorhaben zur Nutzung innovativer Energieeffizienztechnologien und Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktvorbereitungsförderung)

#### 1.1. Gegenstand der Förderung

Um die sparsame, rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen voranzubringen, ist die Erprobung und Anwendung neuer Technologien zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien notwendig.

Um einen Beitrag dazu zu leisten, Vorhaben zur Nutzung neuer Energietechnologien zur Marktreife zu entwickeln, gewährt das Land Hessen Zuschüsse aus Mitteln des Landes und gegebenenfalls der Europäischen Union.

Gefördert werden Vorhaben, die

- ein hohes Minderungspotenzial an Treibhausgasen und eine positive ökologische Gesamtbilanz aufweisen,
- über ein aussichtsreiches künftiges Marktpotenzial verfügen,
- die Chance bieten, in einem absehbaren Zeitraum die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit gegenüber herkömmlichen Techniken zu erreichen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung behält sich vor, fachliche Schwerpunkte, Änderungen in Bezug auf Förderberechtigte, in Bezug auf Art und Umfang der Förderung und/oder in Bezug auf die Antrags- und Bewilligungsstelle mittels „Hinweisen“, die im Staatsanzeiger veröffentlicht werden, zu benennen.

#### 1.2. Fördergebiet

Bevorzugt werden Vorhaben in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (siehe Teil I, Nr. 3).

#### 1.3. Förderberechtigte

Die Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) kommt bei Vorhaben nach Teil II Nr. 1 nicht zur Anwendung.

#### 1.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können marktnahe Vorhaben zur Nutzung neuer Energietechnologien (Marktvorbereitungsförderung) im Energiebereich mit den Schwerpunkten energieeffiziente Gebäudetechnologien, rationelle Elektrizitätsanwendung, rationelle Energienutzung sowie Nutzung erneuerbarer Energien.

Förderfähig sind insbesondere

- a) Vorhaben, die eine neuartige Technik erstmals in Hessen anwenden. Ihre Durchführung dient der Erprobung und Optimierung neu entwickelter Techniken oder Verfahren und bereitet deren kommerziellen Einsatz vor.
- b) Vorhaben, die die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuartiger Techniken in beispielhaften und muster-gültigen Anlagen unter Beweis stellen. Sie dienen der Vorbereitung der Markteinführung; etwa noch bestehende Mängel sollen entdeckt und beseitigt werden.

#### 1.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gewährt.

Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung des Zweckes der Förderung (Energieeinsparung, rationelle Energienutzung sowie Nutzung erneuerbarer Energiequellen) und damit der Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten (Umweltmehrkosten). Dies sind normalerweise die zusätzlichen Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger im Vergleich zu einer Anlage mit derselben Kapazität, die auf herkömmlicher Technologie beruht, tragen

muss. Investitionsgrundkosten für Neu- oder Ersatzanlagen sind nicht förderfähig, wenn sie ausschließlich der Schaffung oder Ersetzung von Produktionskapazitäten dienen, ohne den Umweltschutz zu verbessern.

Förderfähig sind insbesondere:

- Personalausgaben,
- Sachausgaben,
- anteilige Ausgaben für Räume und Geräte, Reparaturen, Umbauten etc.,
- Ausgaben für Rechnerkosten, Gebühren etc.,
- Ausgaben für projektbezogene Beratung durch Dritte und für Aufträge an Dritte,
- Eigenleistungen.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind insbesondere Nebenkosten wie

- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
- Gemeinkosten hinsichtlich ihrer kalkulatorischen Anteile,
- die Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurden, sofern sie nicht unmittelbar zur Bereitstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind,
- Bewirtungen.

Baukostenzuschüsse, die von möglichen Nutzern oder Begünstigten einer geförderten Maßnahme zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Durchführung des Vorhabens geleistet werden, vermindern den Betrag der förderfähigen Ausgaben.

Sofern der Antragsteller nicht selbst bereits in dem entsprechenden Marktsegment tätig ist, bedarf es grundsätzlich eines oder mehrerer Projektpartner, für die dies zutrifft und die mindestens 30 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben übernehmen.

Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben gewährt. Bei Vorhaben von Unternehmen, soweit es sich nicht um kleine und mittlere Unternehmen handelt, beträgt der Zuschuss maximal 40 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben.

Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen Haushaltsmitteln des Landes Hessen Zuwendungen gewährt werden.

Werden für denselben Zweck Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere der EU, des Bundes oder der Kommunen) bewilligt, darf die Summe aller öffentlichen Mittel die genannten Höchstgrenzen nicht überschreiten (50 beziehungsweise 40 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben). Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, wird die Zuwendung des Landes Hessen entsprechend gekürzt.

#### 1.6. Verfahren

Anträge sind auf einem besonderen Formblatt zu stellen und an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5) zu richten. Bewilligungsstelle ist die LTH-Bank für Infrastruktur (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5).

Die fachliche Prüfung und Begleitung erfolgt durch die LTH-Bank für Infrastruktur, die bei fachtechnischen Fragen in der Regel durch die Hessen-Energie GmbH (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5) unterstützt wird.

Mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Zuwendungen ist die LTH-Bank für Infrastruktur beauftragt. Die gewährten Zuwendungen sind dort vom Zuwendungsempfänger durch schriftliche Anforderungen auf besonderem Formblatt abzurufen.

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) der LTH-Bank für Infrastruktur nachzuweisen.

Der Zuwendungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Aufhebung von Bescheiden ist nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig, sofern dies auf Gründen beruht, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

## 1.7. Weitere Bestimmungen

Die Zuwendung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf einzuhaltende Umweltwerte sowie die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse, verbunden sein.

## 2. Entwicklungsvorhaben

### 2.1. Gegenstand der Förderung

Um die sparsame, rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen voranzubringen, ist die (Weiter-)Entwicklung innovativer Technologien notwendig.

Um innovative Technologien im Energiebereich zu entwickeln, gewährt das Land Hessen Zuschüsse aus Mitteln des Landes und gegebenenfalls der Europäischen Union.

Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben, die der Weiterentwicklung und Umsetzung von Grundlagenkenntnissen mit dem Ziel der Anwendung neuer Techniken oder Verfahren dienen<sup>2</sup>. Es werden vorrangig solche Entwicklungsvorhaben gefördert, die durch Dritte, zum Beispiel den Bund oder die EU, kofinanziert werden.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung behält sich vor, fachliche Schwerpunkte, Änderungen in Bezug auf Förderberechtigte, in Bezug auf Art und Umfang der Förderung und/oder in Bezug auf die Antrags- und Bewilligungsstelle mittels „Hinweisen“, die im Staatsanzeiger veröffentlicht werden, zu benennen.

### 2.2. Fördergebiet

Bevorzugt werden Vorhaben in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (siehe Teil I, Nr. 3).

### 2.3. Förderberechtigte

Die Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) kommt bei Vorhaben nach Teil II Nr. 2 nicht zur Anwendung.

### 2.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können Entwicklungsvorhaben im Energiebereich mit den Schwerpunkten energiesparende Bauweise und nachhaltige energetische Modernisierung von Gebäuden, rationelle Elektrizitätsanwendung, rationelle Energienutzung sowie Nutzung erneuerbarer oder vergleichbarer Energiequellen (zum Beispiel biogene Reststoffe).

### 2.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gewährt.

Förderfähig sind ausschließlich die zur Durchführung des Vorhabens und zur Verwirklichung des Zweckes der Förderung (Energieeinsparung, rationelle Energienutzung sowie Nutzung erneuerbarer Energiequellen) und damit der Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Ausgaben.

Förderfähig sind insbesondere:

- Personalausgaben,
- Sachausgaben,
- anteilige Ausgaben für Räume und Geräte, Reparaturen, Umbauten etc.,
- Ausgaben für Patentanmeldungen, Rechnerkosten, Gebühren etc.,
- Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz,
- Ausgaben für projektbezogene Beratung durch Dritte und für Aufträge an Dritte,
- Eigenleistungen.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind insbesondere Nebenkosten wie

- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
- Gemeinkosten hinsichtlich ihrer kalkulatorischen Anteile,
- die Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurden, sofern

sie nicht unmittelbar zur Bereitstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind,

- Bewirtungen.

Sofern der Antragsteller nicht selbst bereits in dem entsprechenden Marktsegment tätig ist, bedarf es grundsätzlich eines oder mehrerer Projektpartner, für die dies zutrifft, die mindestens 30 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben übernehmen.

Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 25 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben gewährt. Eine Überschreitung dieses Fördersatzes ist in Ausnahmefällen möglich, wenn es sich um Maßnahmen von öffentlichen, nicht gewinnorientierten Hochschul- oder Forschungseinrichtungen handelt. Bei Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen beträgt der Zuschuss im Regelfall 35 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben. Darüber hinaus kann sich die Zuwendung in Ausnahmefällen auf bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöhen, sofern dies nach dem jeweils geltenden Gemeinschaftsrahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zulässig ist<sup>3</sup>.

Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen Haushaltsmitteln des Landes Hessen Zuwendungen gewährt werden.

Werden für denselben Zweck Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere der EU, des Bundes oder der Kommunen) bewilligt, darf die Summe aller öffentlichen Mittel die maximalen Beihilfeintensitäten nach geltendem EU-Recht nicht überschreiten. Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, wird die Zuwendung des Landes Hessen entsprechend gekürzt.

### 2.6. Verfahren

Anträge sind auf einem besonderen Formblatt zu stellen und an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5) zu richten. Bewilligungsstelle ist die LTH-Bank für Infrastruktur (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5).

Die fachliche Prüfung und Begleitung erfolgt durch die LTH-Bank für Infrastruktur, die bei fachtechnischen Fragen in der Regel durch die Hessen-Energie GmbH (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5) unterstützt wird.

Mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Zuwendungen ist die LTH-Bank für Infrastruktur beauftragt. Die gewährten Zuwendungen sind dort vom Zuwendungsempfänger durch schriftliche Anforderungen auf besonderem Formblatt abzurufen.

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) der LTH-Bank für Infrastruktur nachzuweisen.

Der Zuwendungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Aufhebung von Bescheiden ist nach § 4 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz kostenpflichtig, sofern dies auf Gründen beruht, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

### 2.7. Weitere Bestimmungen

Weitere Zuwendungsbestimmungen ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung der Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF) in seiner jeweiligen Fassung<sup>4</sup>.

## 3. Vorhaben zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktanreizförderung)

<sup>2</sup> Entwicklungsvorhaben im Sinne dieser Richtlinien umfassen daher die Stufen „industrielle Forschung“ und „vorwettbewerbliche Entwicklung“ gemäß der Definition in der entsprechenden Verordnung (EG) 70/2001 in der gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Siehe derzeit insbesondere den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EG C 323/1 vom 30. 12. 2006) sowie die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfe an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG L 368/85).

<sup>4</sup> Derzeit in der Fassung der Bekanntmachung des BMBF vom 9. 10. 1998 – BAnz. S. 15314 –, geändert durch Bek. vom 13. 1. 1999 – BAnz. S. 717. Abgedruckt bei Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht/Zuwendungspraxis, Stand Dezember 2003 (Loseblatt), Nr. A II 8.4 (S. 130.4 f.).



### 3.1. Gegenstand der Förderung

Um die sparsame, rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen voranzubringen, ist die Markteinführung von technisch anwendungsbereiten Techniken und Anlagen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien notwendig.

Um diese Techniken und Anlagen beschleunigt in den Markt einzuführen, gibt das Land Hessen Zuschüsse beziehungsweise gewährt Kreditverbilligungen aus Mitteln des Landes.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung behält sich vor, fachliche Schwerpunkte, Änderungen in Bezug auf Förderberechtigte, in Bezug auf Art und Umfang der Förderung und/oder in Bezug auf die Antrags- und Bewilligungsstelle mittels „Hinweisen“, die im Staatsanzeiger veröffentlicht werden, zu benennen.

### 3.2. Fördergebiet

Vorhaben werden in ganz Hessen gefördert.

### 3.3. Förderberechtigte

Nicht förderberechtigt sind Hersteller von Gebäudetechniken und Anlagen und deren Komponenten sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen. Dies gilt nicht, wenn derartige Unternehmen als Energiedienstleister (Kontraktoren) auftreten.

### 3.4. Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen), die einen erheblichen Beitrag zur Primärenergieeinsparung und Emissionsentlastung gegenüber herkömmlichen Techniken erwarten lassen und dabei die gesetzlich vorgegebenen Energiebedarfs- beziehungsweise Umweltgrenzwerte unterschreiten. Die geförderten Technologien und gegebenenfalls einzuhaltende, über gesetzliche Normen hinausgehende Energiebedarfs- beziehungsweise Umweltgrenzwerte werden im aktuellen „Wichtigen Hinweis“ im Staatsanzeiger veröffentlicht.

### 3.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird gewährt

- im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben. Für einzelne Förderbereiche in besonderen Fällen kann die Zuwendung in Form von Festbeträgen gewährt werden; oder
- als kreditverbilligende Maßnahme in Form von Zinszuschüssen.

Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung des Zweckes der Förderung (Energieeinsparung, rationelle Energienutzung sowie Nutzung erneuerbarer Energiequellen) und damit der Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten (Umweltmehrkosten). Dies sind normalerweise die zusätzlichen Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger im Vergleich zu einer Gebäudetechnik beziehungsweise Anlage mit derselben Kapazität, die auf herkömmlicher Technologie beruht, tragen muss. Investitionsgrundkosten für Neu- oder Ersatzanlagen sind nicht förderfähig, wenn sie ausschließlich der Schaffung oder Ersetzung von Produktionskapazitäten dienen, ohne den Umweltschutz zu verbessern.

Förderfähig sind insbesondere:

- Personalausgaben,
- Sachausgaben,
- anteilige Ausgaben für Räume und Geräte, Reparaturen, Umbauten etc.,
- Ausgaben für Rechnerkosten, Gebühren etc.,
- Ausgaben für projektbezogene Beratung durch Dritte und für Aufträge an Dritte,
- Eigenleistungen in Höhe bis zu 20 vom Hundert der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben, insbesondere wenn es sich um Vorhaben handelt, die von Energiedienstleistern (Kontraktoren) durchgeführt werden.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind insbesondere Nebenkosten wie

- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
- Gemeinkosten hinsichtlich ihrer kalkulatorischen Anteile,
- die Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,

- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen wurden, sofern sie nicht unmittelbar zur Bereitstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind,
- Bewirtungen.

Baukostenzuschüsse, die von möglichen Nutzern oder Begünstigten einer geförderten Maßnahme zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Durchführung des Vorhabens geleistet werden, vermindern den Betrag der förderfähigen Ausgaben.

Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 30 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben beziehungsweise ein Zinszuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den ökonomischen und energiepolitischen Rahmenbedingungen des Vorhabens und soll so bemessen werden, dass die Amortisationszeit bei statischer Berechnung den vierten Teil der technischen Lebensdauer der geförderten Anlage nicht unterschreitet.

Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen Haushaltsmitteln des Landes Hessen Zuwendungen gewährt werden.

Werden für denselben Zweck Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere der EU, des Bundes oder der Kommunen) bewilligt, ist die Summe aller öffentlichen Mittel auf 40 vom Hundert, bei Zuwendungen an Unternehmen, sofern es sich nicht um kleine und mittlere Unternehmen handelt, auf 30 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben begrenzt.

Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, wird die Zuwendung des Landes Hessen entsprechend gekürzt.

### 3.6. Verfahren

Anträge sind auf einem besonderen Formblatt zu stellen und an die LTH-Bank für Infrastruktur (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5) zu richten. Bewilligungsstelle ist die LTH-Bank für Infrastruktur (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5).

Die fachliche Prüfung und Begleitung erfolgt durch die LTH-Bank für Infrastruktur, die bei fachtechnischen Fragen in der Regel durch die Hessen-Energie GmbH (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5) unterstützt wird.

Mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Zuwendungen ist die LTH-Bank für Infrastruktur beauftragt. Die gewährten Zuwendungen sind dort vom Zuwendungsempfänger durch schriftliche Anforderungen auf besonderem Formblatt abzurufen.

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) der LTH-Bank für Infrastruktur nachzuweisen.

Der Zuwendungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Aufhebung von Bescheiden ist nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig, sofern dies auf Gründen beruht, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

## 4. Vorhaben zur Qualifikations- und Informationsvermittlung und -verbreitung der Energieeffizienztechnologien und der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien

### 4.1. Gegenstand der Förderung

Um die sparsame, rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen voranzubringen, ist die Vermittlung und Verbreitung des Wissens über Technologien zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien notwendig. Das Land Hessen unterstützt aus Mitteln des Landes und gegebenenfalls der EU Kommunen, unabhängige Beratungseinrichtungen, Kammern, Verbände, Vereine und andere Institutionen bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen zu technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit sparsamer, rationeller und umweltverträglicher Energienutzung in Hessen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung behält sich vor, fachliche Schwerpunkte, Änderungen in Bezug auf Förderberechtigte, in Bezug auf Art und Umfang der Förderung und/oder in Bezug auf die Antrags- und Bewilligungsstelle mittels „Hinweisen“, die im Staatsanzeiger veröffentlicht werden, zu benennen.

### 4.2. Fördergebiet

Bevorzugt werden Vorhaben in den EFRE-Vorranggebieten unterstützt (siehe Teil I, Nr. 3).

#### 4.3. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind juristische Personen, die frei von Anbieter-, Hersteller- und Vertriebsinteressen sind.

#### 4.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können Maßnahmen zur Information und Qualifikation, soweit sie geeignet sind, über Energieeffizienzpotenziale, Möglichkeiten rationeller und umweltverträglicher Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer und vergleichbarer Energiequellen zu informieren beziehungsweise zu qualifizieren.

Voraussetzung dafür ist ein Konzept mit Angaben über die Zielsetzungen, Inhalte, Zielgruppen, Einzelmaßnahmen, Organisation, Zeit und Kosten sowie die voraussichtlichen Effekte. Einzelmaßnahmen werden nicht gefördert.

#### 4.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 2.000 Euro betragen. Förderfähig sind ausschließlich die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Ausgaben. Förderfähig sind insbesondere:

- Ausgaben für Referenten,
- Sachausgaben,
- Ausgaben für Räumlichkeiten usw.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind insbesondere Nebenkosten wie

- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
- Gemeinkosten hinsichtlich ihrer kalkulatorischen Anteile,
- die Umsatzsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Bewirtungen.

Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 60 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Im Falle Einnahmen schaffender Vorhaben vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um den aktuellen Wert der nach objektiver Schätzung im Überwachungszeitraum zu erwartenden Nettoeinnahmen.

Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn dafür aus anderen Haushaltsmitteln des Landes Hessen Zuwendungen gewährt werden.

Werden für denselben Zweck Zuwendungen von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere der EU, des Bundes oder der Kommunen) bewilligt, darf die Summe aller öffentlichen Mittel die genannte Höchstgrenze nicht überschreiten (60 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben). Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, wird die Zuwendung des Landes Hessen entsprechend gekürzt.

#### 4.6. Verfahren

Anträge sind auf einem besonderen Formblatt zu stellen und an die LTH-Bank für Infrastruktur (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5) zu richten. Bewilligungsstelle ist die LTH-Bank für Infrastruktur (Anschrift siehe Teil I, Nr. 5).

Die gewährten Zuwendungen sind bei der LTH-Bank für Infrastruktur durch schriftliche Anforderungen auf besonderem Formblatt abzurufen.

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) der LTH-Bank für Infrastruktur nachzuweisen.

Der Zuwendungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Aufhebung von Bescheiden ist nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig, sofern dies auf Gründen beruht, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

#### 4.7. Weitere Bestimmungen

Der Verlauf und die Ergebnisse der Maßnahmen sind in einem Ergebnisbericht oder ähnlichem schriftlich niederzulegen.

Bei Veranstaltungen sind die Teilnehmer auf ihre Zufriedenheit mit der Veranstaltung zu befragen. Die Teilnehmerzahlen und die Ergebnisse der Befragung sind der Bewilligungsstelle zur Verfügung zu stellen.

### Teil III: Allgemeine Förderbestimmungen

1. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz) vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1994 (GVBl. I S. 97), sowie auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sie kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

3. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den VV zu § 44 LHO zugelassen worden sind.

Hierbei sind insbesondere zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1086), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S. 3798),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1086), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S. 3798),
- Allgemeine Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu § 709 LHO vom 11. April 2000 (StAnz. S. 1376), zuletzt geändert am 21. September 2004 (StAnz. S. 3219).

Bei der Erteilung von Aufträgen sind die Verdingungsordnungen für freiberufliche Leistungen, für Leistungen oder für Bauleistungen (VOF, VOL, VOB) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU-weite Ausschreibungen zu beachten.

Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD), bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

4. Im Falle einer Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25),
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 45 vom 15. Februar 2007, S. 3),
- Entscheidung der Kommission CCI 2007 DE 16 2 PO 005 vom 25. Juli 2007 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Bundesland Hessen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.

Im Falle einer Förderung aus EFRE-Mitteln ist weiterhin zu beachten, dass vom Zuwendungsempfänger sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren sind.

Die Beteiligung des EFRE an einem Vorhaben wird nur dann beibehalten, wenn es innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss oder gegebenenfalls innerhalb eines im Zuwendungsbescheid genannten längeren Zeitraums keine wesentlichen Änderungen erfährt.

5. Soweit die Programme den beihilferechtlichen Vorschriften der EU unterliegen, erfolgt die Förderung nach dem genehmigungsrechtlichen Status des jeweiligen Programms. Dies sind:
  - „de minimis“-Beihilfe: „De minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „de minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „de minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „de minimis“-Beihilfen erreicht ist beziehungsweise durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
  - Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13. Januar 2001, S. 33), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 (ABl. L 63 vom 28. Februar 2004, S. 20) gewährt.
  - Genehmigte Beihilfen: genehmigte Beihilfen werden im Rahmen von notifizierten Beihilferegeln gemäß Art. 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt.

Bei der Förderung von Unternehmen gemäß Teil II Nr. 1 bis 3 sind gemäß des genehmigungsrechtlichen Status die beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bei „de minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von Zuwendungsempfängern zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

6. Eine Zuwendung wird nur für Vorhaben gewährt, die im Lande Hessen durchgeführt werden, sofern nicht ein besonderes Landesinteresse an Maßnahmen außerhalb Hessens vorliegt.
  7. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.
  8. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Die Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Organisatorische Vorbereitungen von Veranstaltungen gelten ebenfalls nicht als Beginn des Vorhabens.
- Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, bei kommunalen Vorhaben nur dann, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 vom Hundert aus EU-Mitteln kofinanziert wird.
9. Eigenleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen sind und ihr Wert von einer unabhängigen Stelle geprüft werden kann. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen darf der Gesamtbetrag der

Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen nicht überschreiten.

10. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro betragen, bei Vorhaben nach Teil II Nr. 4 mindestens 2.000 Euro. Bei kommunalen Zuwendungsempfängern erfolgt die Bewilligung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen. Bei der Höhe der Zuwendung sind nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.
11. Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessenen langen Zeitraum (in der Regel fünf Jahre) sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Verwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.
12. Zuwendungen von nicht mehr als 25.000 Euro werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Zuwendungen über 25.000 Euro werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Raten im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden.
13. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

Der/die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.

14. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft und mit Ablauf des 30. Oktober 2013 außer Kraft. Für Zuwendungen, die nach diesen Richtlinien gewährt wurden, bleiben sie jedoch weiterhin anwendbar.

Diese Richtlinien ergehen nach § 10 Abs. 4 HEnG im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und, soweit die Förderung von Entwicklungsvorhaben betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Darüber hinaus ergehen die Richtlinien, soweit sie eine Förderung von Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände vorsehen, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport.

Wiesbaden, 21. Oktober 2008

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
IV 7 78 g 130 – 01

*StAnz. 45/2008 S. 2817*

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

963

**Immissionsschutz;**

**hier:** Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes

**Bezug:** Erlass vom 6. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 231)

Mein Erlass vom 6. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 231) betreffend Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der aufgrund der fünfjährigen Befristungsregelung mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft tritt, wird neu für einen Zeitraum von zwei Jahren in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 15. Oktober 2008

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

II 8.2 – 53 a 06.01.06 (§ 26 BImSchG)  
– Gült.-Verz. 892 –

*StAnz. 45/2008 S. 2824*

964

**Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes für die Durchführung von Brennelement-Reparaturen im Lagergestell des Brennelement-Lagerbeckens des Kernkraftwerkes Biblis, Block A**

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 13. Oktober 2008 – IV 4 a – 99.1.2.1.1.0 (A 075/05) – wurde der RWE Power AG nach § 7 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat: Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), in Verbindung mit § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. November 2004 (GVBl. I S. 371), erteile ich unter Bezugnahme auf die mit der achten atomrechtlichen Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, Az. IV b 4 – 992.0420 Nr. 8 8 vom 2. Juni 1975 abschließend erteilte Genehmigung, zuletzt geändert mit der Änderungsgenehmigung IV 4 a – 99.1.2.1.1.0 (A 20/04) vom 20. August 2008 und auf die in Abschnitt III aufgeführten Genehmigungsunterlagen der RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen, als Antragstellerin, Inhaberin und Betreiberin einer Kernanlage, hier des Kraftwerkes Biblis, Block A, die Genehmigung zur Durchführung von Brennelement-Reparaturen im Lagergestell des Brennelement-Lagerbeckens von Block A.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozessbeteiligten beigelegt werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen, das heißt

Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Verwaltungsgerichtshof sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom 4. November 2008 bis einschließlich 18. November 2008

a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, und

b) beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 21. Oktober 2008

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

IV 1 – 99.1.2.1.1.0 (A 075/05)

*StAnz. 45/2008 S. 2824*

965

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für „Staatlich geprüfte Landwirtschaftlich-Technische Assistentinnen und Assistenten (LTA) vom 9. Oktober 2008**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium wird erlassen:

## § 1

**Ausbildungsziel**

Die Ausbildung befähigt die oder den LTA dazu, die in Instituten, Laboratorien, Prüf- und Versuchsfeldern der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft anfallenden technischen Arbeiten nach Anweisung – in begrenztem Umfang auch selbstständig – ausführen zu können. Ferner hält sie die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Handeln bei der Mitgestaltung im Berufsleben an. Eine Spezialisierung nach betrieblichen Sonderbedürfnissen muss während der Ausbildung, die umfassende Grundlagen und auch allgemeinbildende Inhalte zu vermitteln hat, unterbleiben.

## § 2

**Ausbildungsstätten**

(1) Die Ausbildung erfolgt in von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium anerkannten staatlichen Ausbildungsstätten.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung der Ausbildungsstätten ist das Vorhandensein fachlich qualifizierten Lehrpersonals und einer angemessenen sächlichen Ausstattung.

(3) Die Ausbildungsstätte kann die Unterrichtsfächer gegebenenfalls in Verbindung mit einer Institution außerhalb der Ausbildungsstätte anbieten.

## § 3

**Aufnahmevoraussetzungen und Anmeldung**

(1) In die Ausbildungsstätten für LTA kann aufgenommen werden, wer

1. das Abschlusszeugnis einer Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist oder
2. die Berufsabschlussprüfung als Laborant mit mindestens gutem Gesamtergebnis bestanden hat.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung an einer Ausbildungsstätte für LTA sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der erforderlichen Schulzeugnisse,
  2. ein Lebenslauf,
  3. eine ärztliche Bescheinigung, die die gesundheitliche Berufseignung bestätigt,
  4. eine Erklärung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller von einer anderen Ausbildungsstätte für technische Assistenten ausgeschlossen worden ist oder ob sie oder er sich bereits einer Prüfung für technische Assistentinnen oder Assistenten unterzogen hat,
  5. bei Minderjährigen eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten.

Bei der Antragstellung ist die gewünschte Fachrichtung nach § 4 Abs. 1 anzugeben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Ausbildungsstätte. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. Dem Bescheid über die Zulassung ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung beizufügen.

§ 4

**Dauer und Inhalt der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie umfasst theoretischen und praktischen Unterricht in Vollzeit und weist folgende Fachrichtungen auf:

1. Pflanzenproduktion
2. Nutztierwissenschaften
3. Agrikulturchemie
4. Ernährung und Ernährungsökologie.

(2) Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer ist nur in Sonderfällen möglich.

(3) Die Ausbildung beginnt in der Regel jeweils Anfang September.

(4) Die jährliche Dauer der Ferien beträgt 26 Arbeitstage. Der Zeitpunkt der Ferien ist durch die Leitung der Ausbildungsstätte nach Abstimmung mit den an der Ausbildung beteiligten Personen und den Schülerinnen und Schülern festzulegen.

(5) Die fachpraktische Ausbildung kann teilweise auch in Betrieben und Institutionen außerhalb der in § 2 genannten Ausbildungsstätten erfolgen, wenn dadurch eine Verbesserung des Ausbildungsergebnisses zu erwarten ist.

(6) Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Falls sie oder er mehr als  $\frac{1}{10}$  der Gesamtausbildungszeit als Fehlzeiten hat, kann sie oder er nur nach einer entsprechenden Verlängerung der Ausbildung zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

(7) Die Schülerinnen und Schüler haben über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Ausbildungsnachweise in Form von Berichten zu führen. Die im berichteten Zeitraum zuständige Ausbildungsperson prüft diese monatlich und zeichnet sie ab.

§ 5

**Stundentafel**

(1) Für die zweijährige Ausbildung (etwa 90 Unterrichtswochen) gilt folgende Stundenaufteilung:

Unterrichtsfächer	Gesamtstundenzahl
1. Pflichtfächer	990
Chemie	90
Physik	45
Biologie	90
Biometrie	180
Laborpraktikum	270
Geschäftskunde	45
Politische Bildung, Wirtschaftskunde	90
Textverarbeitung	90
Fachenglisch	90
2. Wahlpflichtfächer der jeweiligen Fachrichtung	
Fachrichtung Pflanzenproduktion	2250
Bodenkunde	90
Versuchswesen	90
Statistik (einschließlich EDV und Fotografieren)	90

**Unterrichtsfächer**

**Gesamtstundenzahl**

Pflanzenbau	270
Pflanzenzüchtung	270
Pflanzenschutz	270
Saatenanerkennung, Saatgutprüfung	180
Fachpraktische Ausbildung	990
Fachrichtung Agrikulturchemie	
Methoden der chemischen und molekularbiologischen Analyse	360
Bodenkunde	90
Pflanzenbau	90
Pflanzenschutz	90
Tier- oder Pflanzenernährung	180
Boden- und Düngemitteluntersuchung	180
Rückstandsprüfung und Nahrungsmitteluntersuchung	270
Fachpraktische Ausbildung	990
Fachrichtung Nutztierwissenschaften	
Anatomie und Physiologie	90
Tierernährung	270
Tierzucht	270
Tierhygiene	180
Milchwissenschaft	360
Kleintierzucht und Spezialgebiete	90
Fachpraktische Ausbildung	990
Fachrichtung Ernährung und Ernährungsökologie	
Anatomie und Physiologie	90
Ernährungslehre (Mensch, Tier)	270
Nahrungsproduktion (Pflanze, Tier)	270
Mikro- und Molekularbiologie	180
Nahrungs- und Futtermittellehre, -analytik	360
Umweltanalytik	90
Fachpraktische Ausbildung	990
3. Insgesamt (2 Ausbildungsjahre)	3240

(2) Die Verteilung der Unterrichtszeiten bleibt den Ausbildungsstätten überlassen. Zu Beginn der Ausbildung hat die Leitung der Ausbildungsstätte die Schülerinnen und Schüler über den vorgesehenen zeitlichen Ablauf des theoretischen und praktischen Unterrichts zu informieren.

(3) Die Schülerin oder der Schüler kann mit Zustimmung der Leitung der beteiligten Ausbildungsstätten nach einjähriger Ausbildung die gewählte Fachrichtung wechseln, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Durch einen Wechsel der Fachrichtung kann die Ausbildungsdauer bis zu sechs Monaten verlängert werden.

§ 6

**Versetzung**

(1) Nach Beendigung des ersten Ausbildungsjahres wird der Schülerin oder dem Schüler ein Zwischenzeugnis gemäß Anlage 1 erteilt, das die Benotung aller im ersten Ausbildungsjahr behandelten Fächer enthält. Die Leistungen während der fachpraktischen Ausbildung sind bei den einzelnen Fächern zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bewertung der Leistungen gelten folgende Noten:

- 15–13 Punkte = sehr gut (1)
- 12–10 Punkte = gut (2)
- 9– 7 Punkte = befriedigend (3)
- 6– 4 Punkte = ausreichend (4)
- 3– 1 Punkte = mangelhaft (5)
- 0 Punkte = ungenügend (6)

Soweit Durchschnittspunktzahlen zu ermitteln sind, wird dazu die Summe der Punktzahlen der Einzelbewertungen durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Sind mehrere Punktzahlen zu einem Mittelwert oder zu einer Gesamtpunktzahl zusammenzufassen, so ist diese nur auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

(3) Über die Versetzung von dem ersten in das zweite Ausbildungsjahr entscheiden die an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte in der Lehrerkonferenz unter Vorsitz der Leitung der Ausbildungsstätte oder ihrer Vertretung.

(4) Eine Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr erfolgt, wenn die Leistungen in allen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Pflicht- oder Wahlpflichtfach ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(5) In dem Zwischenzeugnis ist anzugeben, ob die Schülerin oder der Schüler versetzt oder nicht versetzt worden ist.

(6) Bei Nichtversetzung kann das erste Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden.

## § 7

### Zweck, Zeit und Ort der Prüfung

(1) In der staatlichen Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er die für eine oder einen LTA erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

(2) Die bestandene Abschlussprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Landwirtschaftlich-Technische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Landwirtschaftlich-Technischer Assistent“.

(3) Die Prüfung findet am Ende der zweijährigen Ausbildung an der jeweiligen Ausbildungsstätte für LTA statt.

(4) Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leitung der Ausbildungsstätte.

## § 8

### Prüfungsausschuss, Gäste

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Die von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium bestellte staatliche Prüfungsleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. die Leitung der Ausbildungsstätte als Stellvertretung,

3. die an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung und mindestens zwei weitere Lehrkräfte anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Über die Teilnahme von Gästen an der mündlichen und praktischen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Leitung der Ausbildungsstätte. Abs. 4 gilt sinngemäß.

## § 9

### Zulassungsverfahren

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt und

2. eine zweijährige Ausbildung nach §§ 4 bis 6 zur oder zum Staatlich geprüften Landwirtschaftlich-Technischen Assistentin oder Assistenten nachweist. Wenn die Vornoten im letzten Ausbildungsjahr in mehr als einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach nicht ausreichend sind, ist eine Zulassung zur Prüfung nicht möglich. Die Leistungen während der fachpraktischen Ausbildung sind bei den einzelnen Fächern zu berücksichtigen.

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist bei der Leitung der Ausbildungsstätte zwei Monate vor Beendigung der Ausbildung zu beantragen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leitung der Ausbildungsstätte. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung oder eine Zulassung erst nach Verlängerung der Ausbildung ist zu begründen.

## § 10

### Inhalt und Durchführung der Prüfung

(1) Prüfungsfächer sind alle Pflichtfächer und alle Wahlpflichtfächer.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern gelten die Notenstufen nach § 6 Abs. 2.

(3) Die Prüfung besteht aus schriftlicher, praktischer und mündlicher Prüfung.

(4) Vor Beginn der Prüfung weist die Leitung der Ausbildungsstätte oder ihre Stellvertretung die Schülerinnen und Schüler darauf hin, dass die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, jeder Täuschungsversuch oder eine Beihilfe zur Täuschung den Ausschluss von der weiteren Prüfung nach sich zieht. Über einen zu verhängenden Ausschluss entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Lehrerkonferenz, nachdem diese den Sachverhalt festgestellt und die Schülerin oder den Schüler angehört hat. Die Prüfung gilt im Falle des Ausschlusses als nicht bestanden. Wenn jemand krankheitsbedingt eine Prüfung versäumt, ist innerhalb von drei Tagen ein Attest vorzulegen.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft, soweit erforderlich, besondere Vorkehrungen oder Ausnahmeregelungen für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer.

## § 11

### Schriftliche Prüfung

(1) Die Schülerin oder der Schüler hat unter Aufsicht drei schriftliche Arbeiten aus den Fächern des Wahlpflichtbereiches der von ihm/ihr gewählten Fachrichtung und eine Arbeit aus dem Pflichtbereich im Fach „Politische Bildung und Wirtschaftskunde“ anzufertigen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden spätestens drei Wochen vor der mündlichen Prüfung geschrieben, wobei an einem Tag nur eine Arbeit, für die drei Zeitstunden zur Verfügung stehen, anzufertigen ist.

(3) Die Leitung der Ausbildungsstätte bestimmt auf Vorschlag der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte die drei Wahlpflichtfächer, in denen die schriftliche Prüfung erfolgt.

(4) Die Leitung der Ausbildungsstätte legt auf Vorschlag der zuständigen Lehrkräfte für jedes der nach § 11 Abs. 3 ausgewählten Fächer und für das Fach „Politische Bildung und Wirtschaftskunde“ jeweils vier Aufgaben der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Wahrung der Geheimhaltung spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung vor. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt für jedes Fach zwei Themen aus und sendet in verschlossenen Umschlägen für jedes Fach getrennt die gewählten Aufgaben der Leitung der Ausbildungsstätte zurück, die oder der für sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

(5) Unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung öffnet die Aufsicht führende Person in Gegenwart der Schülerinnen und Schüler den verschlossenen Umschlag und gibt die Prüfungsaufgaben bekannt, von denen die Schülerin oder der Schüler je Fach ein Thema auszuwählen hat.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung fertigt die Aufsicht führende Person eine unterschriebene Niederschrift an. Diese muss enthalten

1. Angaben über das Prüfungsfach, die gestellten Aufgaben, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Hilfsmittel,

2. einen Vermerk über die Hinweise nach § 10 Abs. 4,

3. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers vom Prüfungsraum,

4. Zeitpunkt der Abgabe einer jeden Prüfungsarbeit,

5. Die Unterschrift der Aufsicht führenden Person.

(7) Die schriftlichen Arbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft beurteilt, die Benotung ist zu begründen. Die beurteilten Arbeiten sind bei der mündlichen Prüfung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

## § 12

### Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung wird zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf mindestens je eine Aufgabe aus zwei Wahlpflichtfächern der jeweiligen Fachrichtung. Die Leitung der Ausbildungsstätte bestimmt die Fächer und Aufgaben auf Vorschlag der beteiligten Lehrkräfte.

(3) Die für die Lösung der Aufgaben erlaubten Hilfsmittel und die zur Verfügung stehende Zeit sind der Schülerin oder dem Schüler anzugeben.

(4) Die Schülerin oder der Schüler hat den Hergang der in der Prüfung durchzuführenden praktischen Arbeiten schriftlich darzustellen und dabei wichtige Ergebnisse, Fehlerquellen und Unfallgefahren anzugeben, gegebenenfalls mit mündlichen Erläuterungen. Die Aufsicht hierbei führt die für das Fach zuständige Lehrkraft.

(5) Jede Lehrkraft prüft in ihrem oder seinem Fach und schlägt eine Note vor. Die endgültigen Noten setzt der Prüfungsausschuss fest.

## § 13

### Mündliche Prüfung

(1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind sämtliche Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der jeweiligen Fachrichtung.

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler ist wenigstens in zwei Fächern zu prüfen. Die Prüfungsdauer soll in der Regel 15 Minuten je Schülerin und Schüler und Fach betragen.

(3) Die Lehrerkonferenz beschließt aufgrund der Vornoten und der Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfung, in welchen Fächern der Schülerin oder dem Schüler eine mündliche Prüfung zu empfehlen ist.

(4) Den Schülerinnen und Schülern ist eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen, welche Vornoten und welche Noten in der schriftlichen und praktischen Prüfung festgesetzt worden sind und in welchen Fächern sie mündlich geprüft werden sollen. Die Schülerinnen und Schüler können innerhalb von zwei Unterrichtstagen nach dieser Bekanntgabe schriftlich erklären, in welchen anderen Fächern sie sich zusätzlich der mündlichen Prüfung unterziehen wollen. Die aufgrund dieser Mitteilung einzuberufende Lehrerkonferenz hat die endgültige Auswahl der Prüfungsfächer für die einzelnen Schülerinnen und Schüler spätestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Eine Teilnahmepflicht am Unterricht besteht für die Schülerinnen und Schüler von diesem Zeitpunkt an nicht mehr.

(5) Jede Lehrkraft prüft in ihrem oder seinem Fach und schlägt eine Note vor. Die endgültigen Noten setzt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden Fragen an die Schülerin oder den Schüler richten.

#### § 14

##### Benotung und Zeugnis

(1) Bei der Festsetzung der Endnoten für die einzelnen Fächer sind

1. die Vornoten und
2. die Noten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Fächern der Pflicht- und Wahlpflichtbereich mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn mangelhafte Leistungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach durch mindestens mit „befriedigend“ bewertete Leistungen in einem anderen Fach derselben Fächergruppe ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Nach bestandener Prüfung erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschlusszeugnis gemäß Anlage 2, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstätte zu unterschreiben ist.

(4) Schülerinnen und Schüler, die zur Abschlussprüfung nicht zugelassen worden sind, an der Abschlussprüfung nicht teilgenommen, diese endgültig nicht bestanden oder die Ausbildungsstätte vorher verlassen haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Teilnahme an der gesamten Ausbildung.

#### § 15

##### Prüfungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Vornoten, die Noten der schriftlichen Prüfung, der wesentliche Inhalt und Verlauf, die Dauer und die Noten der praktischen und mündlichen Prüfung sowie die Endnoten ersichtlich sind; eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, von der Leitung der Ausbildungsstätte und von den an der Prüfung beteiligten Lehrkräften zu unterschreiben.

(2) Sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Schriftstücke sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

#### § 16

##### Wiederholung, Unterbrechung und Rücktritt von der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach nochmaligem Besuch des 2. Ausbildungsjahres im Rahmen der planmäßigen Abschlussprüfung wiederholen. In Ausnahmefällen kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Schülerinnen und Schüler, die in höchstens zwei Fächern nicht ausreichende Leistungen haben, sich nach drei Monaten einer Nachholprüfung in diesen Fächern unterziehen können. Für die Nachprüfung gilt auch § 14 Abs. 2.

(3) Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Prüfung oder an Teilen der Prüfung nicht teilnehmen können, oder sie unterbrechen müssen, können nach Vorlage einer schriftlichen Begründung die Prüfung oder die entsprechenden Prüfungsteile nachholen. Den Termin bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Aufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung sind den nicht gewählten Vorschlägen nach § 11 Abs. 4 zu entnehmen.

(4) Treten Schülerinnen oder Schüler aus von ihnen zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 17

##### Externen-Prüfung

(1) Zur Prüfung für Externe kann zugelassen werden, wer eine Ausbildungsstätte für LTA nicht oder ohne Abschluss besucht hat, sofern sie oder er die Aufnahmeveraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt,

1. eine insgesamt dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung nachweist und
2. ihren oder seinen ständigen Wohnsitz in Hessen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist jeweils bis zum 1. Juni bei der Leitung der Ausbildungsstätte zu stellen, bei welcher die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung abzulegen beabsichtigt.

(3) Prüfungsfächer sind alle Pflichtfächer sowie Wahlpflichtfächer der jeweiligen Fachrichtung. Die §§ 10 bis 16 gelten sinngemäß.

(4) Die Externen-Prüfung ist gebührenpflichtig nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums.

#### § 18

##### Schlussbestimmungen

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landwirtschaftlich-Technische Assistenten vom 11. August 2003 (StAnz. S. 4319) wird zum 31. Juli 2009 aufgehoben.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ihre Ausbildung begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung weiter.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt zum 1. August 2009 in Kraft. Sie tritt zum 31. Juli 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, 9. Oktober 2008

**Der Hessische Minister  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

VII 4 – 84 d 14.03 – 106  
– Gült.-Verz. 322 –

StAnz. 45/2008 S. 2824

**Anlage 1**

zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für „Staatlich geprüfte Landwirtschaftlich-Technische Assistentinnen und Assistenten (LTA) vom 9. Oktober 2008

**Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für Landwirtschaftlich-Technische Assistentinnen und Assistenten**

.....  
(Name der Ausbildungsstätte)

**Zwischenzeugnis**

\_\_\_\_\_  
(Vorname Name)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat in der Fachrichtung \_\_\_\_\_

das erste Ausbildungsjahr für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht.

Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern:

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Noten (Punkte)</b>	<b>Wahlpflichtfächer</b>	<b>Noten (Punkte)</b>
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Versetzt / nicht versetzt in das zweite Ausbildungsjahr.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Lehrkräfte

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Leiterin/der Leiter  
der Ausbildungsstätte

(Siegel)

\_\_\_\_\_

**Notenstufen:** sehr gut (1) = 15-13 Punkte,  
ausreichend (4) = 6-4 Punkte,

gut (2) = 12-10 Punkte,  
mangelhaft (5) = 3-1 Punkte,

befriedigend (3) = 9-7 Punkte,  
ungenügend (6) = 0 Punkte.



**Anlage 2**

zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für „Staatlich geprüfte Landwirtschaftlich-Technische Assistentinnen und Assistenten (LTA) vom 9. Oktober 2008



**Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für Landwirtschaftlich-Technische Assistentinnen und Assistenten**

.....  
(Name der Ausbildungsstätte)

**Abschlusszeugnis**

\_\_\_\_\_  
(Vorname Name)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat in der Fachrichtung \_\_\_\_\_

die staatliche Prüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Landwirtschaftlich-Technische Assistentinnen und Assistenten vom 9. Oktober 2008 (StAnz. S. 2824) abgelegt und bestanden.

Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern:

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Noten (Punkte)</b>	<b>Wahlpflichtfächer</b>	<b>Noten (Punkte)</b>
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Sie/er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfte **Landwirtschaftlich-Technische Assistentin /**  
Staatlich geprüfter **Landwirtschaftlich-Technischer Assistent**“

zu führen.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Die/Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Die Leiterin/Der Leiter  
der Ausbildungsstätte

\_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_

**Notenstufen:**

sehr gut (1) = 15-13 Punkte,  
ausreichend (4) = 6-4 Punkte,

gut (2) = 12-10 Punkte,  
mangelhaft (5) = 3-1 Punkte,

befriedigend (3) = 9-7 Punkte,  
ungenügend (6) = 0 Punkte.

966

## Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen vom 20. Oktober 2008

Bezug: Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (StAnz. S. 493)

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen vom 20. Oktober 2008 wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. Oktober 2008

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**  
VII 4 – 80 g 06.03 – 9487

StAnz. 45/2008 S. 2830

### Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18. März 2008 gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung erlässt der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in seinem Zuständigkeitsbereich:

#### Inhaltsverzeichnis

##### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

##### Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

##### Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

##### Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

##### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

##### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung

- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

#### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

##### § 1

###### Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG/§ 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

##### § 2

###### Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

##### § 3

###### Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nr. 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nr. 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### § 4

##### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

#### § 5

##### **Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### § 6

##### **Verschwiegenheit**

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

##### **Zweiter Abschnitt:**

##### **Vorbereitung der Prüfung**

#### § 7

##### **Prüfungstermine**

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist

bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

#### § 8

##### **Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung**

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

#### § 9

##### **Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen**

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Abs. 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
2. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat
  3. und wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 erfüllt.
- Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen (§ 44 Abs. 3 BBiG).

#### § 10

##### **Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge**

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
  - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
  - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt.

#### § 11

##### **Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschluss-

prüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

#### § 12

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In den Fällen der §§ 8 Abs. 3, 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Abs. 2 und 3 der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerber liegt,

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) in den Fällen der §§ 8 Abs. 1 und Abs. 2, 9 Abs. 3
    - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
    - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
    - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Berufsschule
  - b) in den Fällen des § 9 Abs. 2
    - vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
  - c) im Fall des § 11 Abs. 1
    - zusätzlich zu den Unterlagen nach a) oder b) eine schriftliche Stellungnahme des Auszubildenden und der Berufsschule
  - d) in den Fällen des § 10
    - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nr. 1 zusätzlich
    - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges
  - e) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2
    - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
  - f) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
    - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

#### § 13

##### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG und § 62 Abs. 3 BBiG).

(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Mit der schriftlichen Einladung zur Prüfung werden dem Prüfling die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitgeteilt.

(5) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

#### Dritter Abschnitt:

##### Durchführung der Prüfung

#### § 14

##### Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

#### § 15

##### Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

#### § 16

##### Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) durch medizinische oder psychologische Fachgutachten nachzuweisen.

#### § 17

##### Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

#### § 18

##### Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

#### § 19

##### Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 dürfen diese nicht anwesend sein.

#### § 20

##### **Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 21

##### **Ausweisungspflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

#### § 22

##### **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

#### § 23

##### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit ungenügend bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

#### **Vierter Abschnitt:**

##### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

#### § 24

##### **Bewertungsschlüssel**

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung: Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung: Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung: Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht: Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind: Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen: Note 6 = ungenügend.

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist nur in ganzen Noten zulässig.

(2) Sieht die Ausbildungsordnung die Zusammenfassung einzelner Prüfungsleistungen – einschließlich gegebenenfalls vorgegebener Gewichtungen – zu einer Durchschnittsnote vor, so ist die arithmetisch ermittelte Note mit zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrunden darzustellen.

(3) Sieht die Ausbildungsordnung die Ausweisung eines Gesamtergebnisses vor, so gelten folgende Notengrenzen:

1,00–1,49 = sehr gut, 1,50–2,49 gut, 2,50–3,59 befriedigend, 3,50–4,49 ausreichend

#### § 25

##### **Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

#### § 26

##### **Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen**

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Das Bestehen der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsordnung. Soweit die Ausbildungsordnung keine Vorgaben enthält, ist die Prüfung bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in der Fertigkeit- und Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der praktischen oder eine der schriftlichen oder mündlichen Prüfungen mit der Note ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsleistungen mit der Note mangelhaft bewertet worden sind.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(4) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Ab-

schlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Abs. 1 Satz 3 BBiG).

(5) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

#### § 27

##### Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden.
- die Ergebnisse der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis, soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

#### § 28

##### Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 29 ist hinzuweisen.

#### Fünfter Abschnitt:

##### Wiederholungsprüfung

#### § 29

##### Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

#### Sechster Abschnitt:

##### Schlussbestimmungen

#### § 30

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber beziehungsweise den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen.

#### § 31

##### Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften nach § 26 Abs. 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 beziehungsweise § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

#### § 32

##### Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen nach § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

#### § 33

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen, ausgenommen Forstwirtschaft, nach § 41 BBiG vom 28. Januar 1998 (StAnz. S. 493 ff.) außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde am 14. August 2008 nach § 47 Abs. 1 BBiG vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz als zuständiger Behörde genehmigt.

Kassel, 20. Oktober 2008 **Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen**

#### 967

##### Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich EKVO-Laboratorium

Die Firma Intertek biodata GmbH, Philipp-Reis-Straße 4 in 35440 Linden wird nach § 9 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59 ff.) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17. November 2000 (StAnz. S. 3975 ff.) weiterhin widerruflich und befristet als EKVO-Labor nach § 9 Abs. 5 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist bis zum 30. September 2013 befristet.

Wiesbaden, 25. September 2008

**Hessisches Landesamt  
für Umwelt und Geologie**  
W 2 – L – 107 – 741 – 2008

StAnz. 45/2008 S. 2834

#### 968

##### Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich „EKVO-Überwachungsstelle“ (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Regierungspräsidiums Darmstadt, zuletzt verlängert mit Bescheid des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) vom 20. Juni 2003; Az. W 2 – Ü – 009 – 589/2003 – wird die Firma Allessa Chemie GmbH, Alt Fechenheim 34 in 60386 Frankfurt am Main nach § 9 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17. November 2000 (StAnz. S. 3975) weiterhin widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 EKVO (Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. Juni 2013.

Wiesbaden, 29. August 2008

**Hessisches Landesamt  
für Umwelt und Geologie**  
W 2 – Ü – 009 – 742 – 2008

StAnz. 45/2008 S. 2834

969

### Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich „Durchführung von Laboruntersuchungen“ (EKVO-Laboratorium)

Die Firma Dr. Graner & Partner GmbH, Lochhausener Straße 205 in 81249 München wird nach § 9 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59 ff.) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17. November 2000 (StAnz. S. 3975 ff.) widerrufen und befristet als EKVO-Labor nach § 9 Abs. 5 Nr. 4 EKVO (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist bis zum 30. September 2009 befristet.

Wiesbaden, 1. September 2008

**Hessisches Landesamt  
für Umwelt und Geologie**  
W 2 – L – 251 – 739 – 2008  
*StAnz. 45/2008 S. 2835*

970

### Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für den Teilbereich „Durchführung von Laboruntersuchungen“ (EKVO-Laboratorium)

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Kraftwerk Staudinger, Hanner Landstraße in 63534 Großkrotzenburg wird nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 21. Januar 2000 (GVBl. I S. 59 ff.) und Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 17. November 2000 (StAnz. S. 3975 ff.) weiterhin widerrufen und befristet als EKVO-Labor nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 EKVO (Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung ist bis zum 31. März 2013 befristet.

Wiesbaden, 17. September 2008

**Hessisches Landesamt  
für Umwelt und Geologie**  
W 2 – L – 135 – 740 – 2008  
*StAnz. 45/2008 S. 2835*

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

971

DARMSTADT

### Vorhaben der Gemeinde Brachttal zur Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit in der Bracht am Wehr der Wasserkraftanlage „Herrenmühle“;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Gemeinde Brachttal hat mit Antrag vom 30. August 2004 Planunterlagen zur Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit der Bracht, in der Gemarkung Neuenschmidten, Flur 2, Flurstücke 80/81, eingereicht.

Das beantragte Projekt dient in erster Linie der Verbesserung des gewässerökologischen Zustands der Bracht nach Wasserrahmenrichtlinie. Mit der Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit an diesem Standort werden die Lebensräume der Bracht oberhalb und unterhalb der Wehranlage miteinander vernetzt.

Zwar sind baubedingt kurzfristig Eingriffe in die bestehende Ufervegetation unvermeidlich, sie sind jedoch schon nach kurzer Zeit reversibel, da sich mit der Zeit wieder eine standortgerechte Ufervegetation ausbilden wird.

Eingriffe, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben, sind nicht erkennbar.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 14. Oktober 2008

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
IV/F 41.2 – 79 k 06/01 12/2  
*StAnz. 45/2008 S. 2835*

972

### Vorhaben der Gemeinde Brachttal zur Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit in der Bracht am Wehr der Wasserkraftanlage „Eisenhammer“;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Gemeinde Brachttal hat mit Antrag vom 30. August 2004 Planunterlagen zur Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit der Bracht, in der Gemarkung Neuenschmidten, Flur 1, Flurstücke 44, 46, 48 und 54, eingereicht.

Das beantragte Projekt dient in erster Linie der Verbesserung des gewässerökologischen Zustands der Bracht nach Wasserrahmenrichtlinie. Mit der Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit an diesem Standort werden die Lebensräume der Bracht oberhalb und unterhalb der Wehranlage miteinander vernetzt.

Zwar sind baubedingt kurzfristig Eingriffe in die bestehende Ufervegetation unvermeidlich, sie sind jedoch schon nach kurzer Zeit reversibel, da sich mit der Zeit wieder eine standortgerechte Ufervegetation ausbilden wird.

Eingriffe, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben, sind nicht erkennbar.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 14. Oktober 2008

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
IV/F 41.2 – 79 k 06/01 12/2  
*StAnz. 45/2008 S. 2835*

**973**

**Gemeindevorstand der Gemeinde Ronneburg, Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus Brunnen 1 in der Gemarkung Hüttengesäß, Flur 27, Flurstück 82 und aus Brunnen 3 in der Gemarkung Altwiedermus, Gemarkung 14, Flurstück 64;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ronneburg beabsichtigt, Grundwasser in einer Höhe von insgesamt bis zu 110.000 m<sup>3</sup>/a aus Brunnen 1 in der Gemarkung Hüttengesäß, Flur 27, Flurstück 82 und bis zu 140.000 m<sup>3</sup>/a aus Brunnen 3 in der Gemarkung Altwiedermus, Gemarkung 14, Flurstück 64 für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert am 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 16. Oktober 2008

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
IV/F – 41.1 – 79 e – 79 e 04/01 (5) R – 24 – E/B  
*StAnz. 45/2008 S. 2836*

**974**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Vorhaben der Firma Rolf Mütze Rohstoffe GmbH, Am Welschgraben 1, 65795 Hattersheim am Main;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Rolf Mütze Rohstoffe GmbH beabsichtigt, den bestehenden Metall- und Schrotthandel wesentlich zu ändern.

Die Anlage befindet sich in Hattersheim am Main, Gemarkung Hattersheim, Flur 4, Flurstücke 1756/1; 177/1; 178.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, 21. Oktober 2008

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden  
IV/Wi 42 100 g 10.21 – Mütze – Vorprüfung § 3c  
*StAnz. 45/2008 S. 2836*

**975**

**Vorhaben der Firma InfraserV GmbH & Co. Höchst KG für die Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma InfraserV GmbH & Co. Höchst KG beabsichtigt, ihre Rückstandsverbrennungsanlage (RVA) durch folgende Maßnahme wesentlich zu ändern:

Befristete Erhöhung (bis 31. Dezember 2008) der Verbrennungskapazität von 46.000 t/a auf 50.000 t/a.

Die Anlage befindet sich in Frankfurt am Main, Industriepark Höchst, Geb. E 347, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 23, Flurstück 1/49.

Für dieses Änderungsvorhaben war nach §§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Frankfurt am Main, 23. Oktober 2008

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
IV/F 42.2 – 100 h 12.05 – IS – RVA – 06  
*StAnz. 45/2008 S. 2836*

**976**

GIESSEN

**Vorhaben der Firma Buderus Edelstahl GmbH Wetzlar;**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Buderus Edelstahl GmbH Wetzlar beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Feuerungsanlage zur Wärmebehandlung von Stahlteilen im Schmiedewerk mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von derzeit 49,5 MW auf zukünftig 80 MW nach Nr. 1.1, Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Im Rahmen der beantragten Genehmigung werden acht neue Ofenanlagen mit vier zugehörigen 30 m hohen Kaminanlagen errichtet und betrieben.

Weiterhin erfolgt der bauliche Lückenschluss zwischen den bestehenden Hallen des Stahlwerkes und des Schmiedewerkes in 35576 Wetzlar, Gemarkung Niedergirmes, Flur 15, Flurstück 6/3.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 21. Oktober 2008 **Regierungspräsidium Gießen**  
Abteilung Umwelt  
IV/43.2 53 e 621 – Edelstahl 2/08  
*StAnz. 45/2008 S. 2836*

**977**

KASSEL

**Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (hier: Flüssiggas);**

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Krematorium Schwarzenborn GmbH & Co. KG, 34639 Schwarzenborn, beabsichtigt in 34639 Schwarzenborn, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 16, Flurstück 62/1 einen Flüssiggaslagerbehälter zu errichten und zu betreiben.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Kassel, 13. Oktober 2008

**Regierungspräsidium Kassel**  
33/Ks – 53 e 621 – 1.1 – Tö  
*StAnz. 45/2008 S. 2836*



978

### Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Bürgerstiftung für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel“ mit Sitz in Kassel

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung der Stiftungsverfassung (Änderung des Stiftungszweckes) genehmigt.

Kassel, 20. Oktober 2008

**Regierungspräsidium Kassel**

15.1 – 25 d 04/11 – 1.43

*StAnz. 45/2008 S. 2837*

## HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN

979

### Errichtung und Betrieb einer Flüssiggastankstelle auf dem Gelände der Tankstelle Frankfurt Nord an der BAB A 66, km 5,0;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Deutsche BP AG beabsichtigt, auf dem Gelände der Tankstelle Frankfurt Nord an der BAB A 66 eine Autogastankstelle (Flüssiggas) zu errichten und zu betreiben.

Gegenstand des Vorhabens ist neben den Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen die Anlage und der Betrieb eines unterirdischen Flüssiggaslagerbehälters mit einer Lagermenge von 15 t.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG, die bekannt zu geben ist, nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 22. Oktober 2008

**Hessisches Landesamt  
für Straßen- und Verkehrswesen**  
41 b 6 – 25/08 – 31/Sc

*StAnz. 45/2008 S. 2837*

980

### Errichtung und Betrieb einer Flüssiggastankstelle auf dem Gelände der Tankstelle Bad Homburg Süd an der BAB A 661, km 303,0;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Deutsche BP AG beabsichtigt, auf dem Gelände der Tankstelle Bad Homburg Süd an der BAB A 661 eine Autogastankstelle (Flüssiggas) zu errichten und zu betreiben.

Gegenstand des Vorhabens ist neben den Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen die Anlage und der Betrieb eines unterirdischen Flüssiggaslagerbehälters mit einer Lagermenge von 15 t.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG, die bekannt zu geben ist, nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 22. Oktober 2008

**Hessisches Landesamt  
für Straßen- und Verkehrswesen**  
41 b 6 – 24/08 – 31/Sc

*StAnz. 45/2008 S. 2837*

981

### Ausbau der Kreisstraßen 638 und 648 zwischen Walluf und Wiesbaden-Schierstein einschließlich Maßnahmen im Wasserschutzgebiet und Bau der Kreisverkehrsplätze K 648/ K 648 und K 638/Martinthaler Straße, Rheingau-Taunus-Kreis und Stadt Wiesbaden

Nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Wiesbaden, 17. Oktober 2008

**Hessisches Landesamt  
für Straßen- und Verkehrswesen**  
20 g – P 1 – K 638; K 648 –  
Walluf/Wiesbaden-Schierstein

*StAnz. 45/2008 S. 2837*

#### Feststellung:

Das Land Hessen (Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung), vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden, beabsichtigt im Auftrag des Rheingau-Taunus-Kreises, der Stadt Wiesbaden und der Gemeinde Walluf die Kreisstraßen 638 und 648 zwischen der Gemeinde Walluf und der Stadt Wiesbaden, Ortsteil Schierstein einschließlich der Maßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage Schierstein auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 250) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851) herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Ausbau der freien Strecke (K 638) zwischen den Netzknoten 5914 033 nach 5915 019, beginnend von Str.-km 3,290 von NK 5914 033 bis Str.-km 0,610 von NK 5915 098 auf einer Länge von 1 665 m, der Ausbau der freien

Strecke (K 648) zwischen den Netzknoten 5915 098 nach Netzknoten 5915 080, beginnend von Str.-km 0,000 bis Str.-km 0,150 auf einer Länge von 150 m und der Ausbau des Netzknotens 5915 098 und der Einmündung Martinsthaler Straße zu Kreisverkehrsplätzen.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. S. 2470), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 17. Oktober 2008

**Amt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden**

982

**Bau eines Rad- und Gehweges an der B 426 zwischen Darmstadt/Eberstadt und Mühltal/Nieder-Ramstadt entlang der Modau („Modauradweg“) von NK 6118 027 nach NK 6118 048 von Station 0+220 bis 1+290, entspricht Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+740**

Nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht,

für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Wiesbaden, 20. Oktober 2008

**Hessisches Landesamt  
für Straßen- und Verkehrswesen**  
20 g – B 426 Modau – P 1.2

*StAnz. 45/2008 S. 2838*

**Feststellung:**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt, plant den Bau eines Rad- und Gehweges an der B 426 zwischen Darmstadt/Eberstadt und Mühltal/Nieder-Ramstadt entlang der Modau („Modauradweg“) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+740.

Für diese Maßnahme soll eine Entscheidung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 17b Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) herbeigeführt werden.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Darmstadt, 20. Oktober 2008

**Amt für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt**

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**

983

**Fortbildungsveranstaltung des Verwaltungsseminars Kassel**

<b>Kurs Nr.</b>	<b>4016</b>
<b>Thema</b>	<b>Workshop für kommunale Revisionsämter/Rechnungsprüfungsämter</b>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kommunale Revision/Rechnungsprüfung vor neuen Herausforderungen – ein Ausblick</li> <li>• Erkenntnisse aus den Prüfungen im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKS)</li> <li>• Schwerpunktprüfungen – Arbeiten mit Prüfungs-Checklisten im 3-Komponenten-System</li> <li>• Die Prüfung der Eröffnungsbilanz – Prüfungsansätze und Erfahrungen aus der Praxis</li> <li>• Allgemeiner Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen</li> </ul>
<b>Dauer</b>	8 Stunden
<b>Teilnehmerkreis</b>	Leiterinnen und Leiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Revisionsämter/Rechnungsprüfungsämter
<b>Kursleitung</b>	Verschiedene Dozentinnen und Dozenten des Verwaltungsseminars Kassel
<b>Ort/Termine</b>	Verwaltungsseminar Kassel Montag, 2. März 2009 von 8.00 bis 15.00 Uhr
<b>Kassel, 16. Oktober 2008</b>	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b> Verwaltungsseminar Kassel <i>StAnz. 45/2008 S. 2838</i>

984

**Fortbildungsseminar des Verwaltungsseminars Wiesbaden und der Seminarabteilungen Gießen/Marburg**

Die Seminarabteilung Gießen/Marburg bietet folgendes Fortbildungsseminar an:

**3021.1**

Zielgruppe:

**MS-Excel II**

Excel ist sicher eines der leistungsfähigsten Programme in der EDV. Leider wissen nur die wenigsten, was man mit Excel alles machen kann. Aufgaben, die ein Anfänger gar nicht oder erst nach endlosem Probieren lösen kann, erledigt der erfahrene Excelanwender in wenigen Minuten.

Unter [www.ipt-giessen.de/aufgaben](http://www.ipt-giessen.de/aufgaben) finden Sie einige Aufgaben, die das verdeutlichen. Wenn Sie alle lösen können, kann Ihnen der Kurs nichts Neues bieten. Falls Sie auch nur eine Aufgabe nicht schaffen, ist das Seminar genau richtig für Sie. Es werden Ihnen Techniken vermittelt, um Excel effektiv einzusetzen.

Voraussetzungen:

Excel-Grundkurs oder dem Grundkurs entsprechende Kenntnisse. Relative und absolute Adressierung müssen beherrscht werden.

Inhalte:

- Erweiterte Funktionen
  - wenn, verweis, zelle, summewenn usw.
- Probleme beim Rechnen mit Datum und Zeit
- Bezüge mit Namen
- Rechnen mit mehreren Tabellen

- Berechnungen mit Zellen in anderen Dateien
- Daten während der Eingabe auf Gültigkeit prüfen
- Formatierung von Zellen in Abhängigkeit vom Inhalt
- Texte und Grafiken in einer Tabelle
- Schützen von Tabellen und Arbeitsmappen
- Gliedern und Gruppieren von Daten
- Konsolidierung von Daten
- Rund ums Drucken
- Makros

**Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass Personen, die sich Excel selbst beigebracht haben, zuerst Excel I besuchen sollten. Bitte beachten Sie die Zielgruppenbeschreibung!**

Referent: Rainer Bossle, EDV-Trainer  
 Umfang: 24 Stunden

Termine: Gießen: 1., 4. und 9. Dezember 2008, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr  
 Kosten: 187,20 Euro für Mitglieder des HVSV  
 235,20 Euro für Nichtmitglieder des HVSV  
 Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an die Seminarabteilung Gießen, Fröbelstraße 71, 35394 Gießen.  
 Die Seminargebühren betragen pro Unterrichtsstunde 7,80 Euro für Mitglieder und 9,80 Euro für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.  
 Nähere Auskünfte können bei der Seminarabteilung Gießen unter der Rufnummer 06 41/9 48 15 87 (Frau Wellnitz) oder per Fax 06 41/39 08 89 eingeholt werden.  
 Sie erreichen uns aber auch per E-Mail: nadine.wellnitz@hvsv-gi.de  
 Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.hvsv.de>.  
 Wiesbaden, 22. Oktober 2008

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
 Verwaltungsseminar Wiesbaden  
*StAnz. 45/2008 S. 2838*

**985**

**Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Wiesbaden und der Seminarabteilungen Gießen/Marburg**

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden und die Seminarabteilungen Gießen/Marburg bieten im November und Dezember 2008 folgende Fortbildungsseminare an:

Die ausführlichen Seminarinhalte finden Sie in unserem Programmheft 2008 sowie auf unserer Homepage [www.hvsv.de](http://www.hvsv.de).

Bei Bedarf senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Seminar-nummer	Titel des Fortbildungsseminars	Termine	Veranstaltungs-ort
2037	Selbstpräsentationstraining für Frauen	3. und 4. November 2008	Wiesbaden
2039	Körpersprache – Nonverbale Signale erkennen und verstehen	3. und 4. November 2008	Gießen
3017	MS-Word II	3., 7. und 10. November 2008	Gießen
3019	MS-Excel – Aufbaukurs	3., 5. und 7. November 2008	Wiesbaden
5009	Teilzeit- und Befristungsgesetz	3. November 2008	Wiesbaden
8011	Brandschutz in kommunalen Gebäuden	3. November 2008	Gießen
5032	Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht	4. November 2008	Gießen
6022	Ordnungswidrigkeitenrecht mit Beispielen aus dem Umweltbereich	4. November 2008	Wiesbaden
2016	Damit die Stimmung wieder stimmt Konfliktmanagement in der Verwaltung	5. und 6. November 2008	Wiesbaden
8004	Bauleitplanung – mit und ohne Umweltprüfung	5. November 2008	Gießen
6029	Die Neuerungen im Wohngeldrecht	5. November 2008	Wiesbaden
2063	Richtiges Heben und Tragen	6. November 2008	Gießen
5025	Mutterschutz und Elternzeit – was tun? Grundlehrgang	6. und 7. November 2008	Wiesbaden
9005	Ausbilden am Arbeitsplatz Teil 3: Beurteilen von Auszubildenden	6. November 2008	Wiesbaden
9204	Rhetorik für Frauen I	6. November 2008	Gießen
5021	Beschäftigungszeit nach dem TVöD	7. November 2008	Gießen
2040	Verhaltens- und Argumentationstraining	10. und 11. November 2008	Gießen
4015	Korruptionsbekämpfung	10. November 2008	Gießen
5047	Die Rentenberechnung	10. und 12. November 2008	Gießen
6027/9312	Urkundenfälschung: In- und ausländische Personaldokumente – Aufbauseminar	10. bis 14. November 2008	Wiesbaden
6031	Workshop – Datenschutz	10. November 2008	Wiesbaden
1001	Strategie- und Managementtools für den Erfolg	11. und 18. November 2008	Wiesbaden
2018	Vom Umgang mit schwierigen Menschen	11. und 12. November 2008	Wiesbaden
5031	Reisekostenrecht	11. und 18. November 2008	Gießen
8006/9310	Artenschutzkriminalität – Artenschutzrecht	11. November 2008	Wiesbaden
2047	Rhetorik II – Gespräche und Verhandlungen planen und durchführen	12. und 13. November 2008	Wiesbaden
5034.2	Kindergeld im öffentlichen Dienst – Aufbauseminar	12. November 2008	Wiesbaden
8008	Einführung in das Erschließungsbeitragsrecht	12., 17. und 19. November 2008	Gießen
2031	Endlich Montag!	13. November 2008	Wiesbaden

Seminar-nummer	Titel des Fortbildungsseminars	Termine	Veranstaltungs-ort
6012	Bescheide richtig abfassen	13. November 2008	Gießen
8002	Einführung in das Abfallrecht	13. November 2008	Gießen
5021	Beschäftigungszeit nach dem TVöD	14. November 2008	Wiesbaden
2013	Beschwerdemanagement	17. und 18. November 2008	Wiesbaden
2032	Praktische Psychologie für den Arbeitsalltag	17. und 18. November 2008	Gießen
2053	Workshop: Modernes Schreiben	17. November 2008	Gießen
4005	Die Steuerpflicht der öffentlichen Hand im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art	17. und 19. November 2008	Gießen
5038	Betriebliches Eingliederungsmanagement	17. November 2008	Wiesbaden
6007	Verwaltung und Grundgesetz	17. November 2008	Gießen
4012	Volkswirtschaft und Verwaltung – Bezüge und Wechselwirkungen	18. und 19. November 2008	Wiesbaden
8010	Bauaufsichtsgebühren	18. November 2008	Gießen
2004/9201	Frau auf Führungskurs	19. und 20. November 2008	Gießen
2005	Motivation wecken, Potenziale ausschöpfen, der inneren Kündigung entgegenwirken	19. und 20. November 2008	Wiesbaden
3018	MS-Excel – Grundkurs	19., 21. und 24. November 2008	Wiesbaden
5001/9206	Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Verwaltung	19. November 2008	Wiesbaden
6015	Vernehmung von Beschuldigten/Zeugen	19. November 2008	Wiesbaden
2045	Die Kunst des kleinen Gesprächs	20. November 2008	Wiesbaden
5010	Grundzüge des Dienstunfallrechts	21. und 28. November 2008	Wiesbaden
6033	Datenschutz im Gesundheitsbereich	21. und 28. November 2008	Wiesbaden
9600	Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten	21. November 2008	Wiesbaden
1007	Methodische Öffentlichkeitsarbeit	24. November 2008	Gießen
2037/9202	Selbstpräsentationstraining für Frauen	24. und 25. November 2008	Gießen
2051	Intensivtraining Englisch am Arbeitsplatz I	24. und 25. November 2008	Wiesbaden
5002	Personalentwicklung und ihre Möglichkeiten	24. November 2008	Wiesbaden
9303	Eingriffsrecht für Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte, Bedienstete von Ordnungsbehörden und des Vollstreckungsdienstes	24. und 25. November 2008	Gießen
2018	Vom Umgang mit schwierigen Menschen	25. und 26. November 2008	Gießen
1006	Erfolgreiche Organisation von Veranstaltungen	26. November 2008	Wiesbaden
3004	Professionelle Internetrecherche	26. November 2008	Wiesbaden
5003	Aktuelle arbeitsrechtliche Aspekte des Personalmanagements außerhalb des öffentlichen Dienstes	26. November 2008	Wiesbaden
8004	Bauleitplanung – mit und ohne Umweltprüfung	26. November 2008	Wiesbaden
2021	Zeitmanagement	27. und 28. November 2008	Gießen
2028	Steigerung der Leistungsfähigkeit durch „Lachen und Humor“	27. November und 4. Dezember 2008	Wiesbaden
4016	Versicherungen auf dem Prüfstand – Einsparpotential kommunaler Versicherungen	27. November 2008	Wiesbaden
2050	Vorträge halten – Vorträge gestalten Rhetorik mit Powerpoint verbinden und richtig einsetzen	28. November und 1. Dezember 2008	Wiesbaden
2039	Körpersprache – Nonverbale Signale erkennen und verstehen	1. und 2. Dezember 2008	Wiesbaden
3021.1	MS-Excel II	1., 4. und 9. Dezember 2008	Gießen
4004	Ausgliederung und Privatisierung kommunaler Tätigkeiten	1. Dezember 2008	Gießen
5006	Bewerber/innen professionell auswählen Ein Seminar für Personalverantwortliche	1. bis 3. Dezember 2008	Wiesbaden
5032	Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht	2. Dezember 2008	Wiesbaden
6018	Vertragsrecht in der Verwaltungspraxis	2. Dezember 2008	Gießen
7004	Verwaltungsverfahren nach dem SGB X	2. und 3. Dezember 2008	Gießen
8010	Bauaufsichtsgebühren	3. Dezember 2008	Wiesbaden
6024/9106	Lohnsteuerwesen – Einführungsseminar	5. Dezember 2008	Wiesbaden
2004/9201	Frau auf Führungskurs	8. und 9. Dezember 2008	Wiesbaden
1001	Strategie und Managementtools für den Erfolg	9. und 16. Dezember 2008	Gießen
5042.2	Das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) – Einführung und Überblick	9. bis 11. Dezember 2008	Wiesbaden
6007	Verwaltung und Grundgesetz	9. Dezember 2008	Wiesbaden
4004	Ausgliederung und Privatisierung kommunaler Tätigkeiten	10. Dezember 2008	Wiesbaden

Die Seminargebühren betragen pro Unterrichtsstunde 7,80 Euro für Mitglieder und 9,80 Euro für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Namentliche Anmeldungen erbitten wir für Wiesbadener Veranstaltungen über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden. Nähere Auskünfte können unter der Rufnummer 06 11/1 57 99-83 (Frau Pfeiffer) oder per Fax 06 11/1 57 99-90 eingeholt werden. Sie erreichen uns aber auch per E-Mail: tanja.pfeiffer@hvsv-wi.de.

Anmeldungen für Gießener Veranstaltungen reichen Sie bitte über die Dienststelle bei der Seminarabteilung Gießen, Fröbelstraße 71, 35394 Gießen, ein. Nähere Informationen erhalten Sie dort unter der Rufnummer 06 41/9 48 15 87 (Frau Wellnitz) oder per Fax 06 41/39 08 89. Sie erreichen Frau Wellnitz aber auch per E-Mail: nadine.wellnitz@hvsv-gi.de.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.hvsv.de>.

Wiesbaden, 22. Oktober 2008

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar Wiesbaden  
StAnz. 45/2008 S. 2839

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz: VwVG, VwZG.** Kommentar unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen, der Abgabenordnung des EG-Beitreibungsgesetzes und des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland. Von Engelhardt/App. 2008, XXVII, 556 S. (Ln.), 64 Euro. Verlag C. H. Beck, München; ISBN 978-3-406-57314-9.

Seit einigen Wochen ist die Neuauflage des Kommentars von Engelhardt/App zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) und Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für 64 Euro unter ISBN 978-3-406-57314-9 erhältlich. Mit der inzwischen 8. Auflage wird der bekannte und in der Verwaltungspraxis geschätzte Kommentar neu bearbeitet und auf den Stand vom Frühjahr 2008 gebracht. Über die bereits im Titel benannten Gesetze hinaus werden nahezu vollständig das Vollstreckungsrecht aus der Abgabenordnung (AO), nämlich die §§ 77, 249–327 AO, das EG-Beitreibungsgesetz nebst dem dazugehörigen Merkblatt des Bundesfinanzministeriums und das europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland besprochen. Dabei wird das Wesentliche in bewährter Form prägnant dargestellt, ohne dass die Erläuterungen an Tiefe verlieren.

Die Kommentierung des VwVG erläutert immer auch die Regelungen des Landesrechtes. Damit ist das Werk nicht nur für die Vollstreckung durch Bundesbehörden nützlich, sondern kann auch bei der Verwaltungsvollstreckung der Bundesländer Berücksichtigung finden. Wie beim VwVG lassen auch die Erläuterungen zum VwZG genügend Raum für die Betrachtung der landesrechtlichen Normen und Besonderheiten. Dabei fällt auf, dass der Gesetzgeber seit der 7. Auflage in vielen Bundesländern aktiv war: In Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurde das jeweilige VwVG geändert, in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt das dortige VwZG. In beiden Bereichen sind die Fundstellen für Literatur und Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht. Mehr Raum findet auch eine kritische Auseinandersetzung der Verfasser mit Rechtsprechung und Literatur z. B. zu der Frage, ob angedrohte Zwangsgelder zur Erzwingung zeitlich befristeter Unterhaltspflichten auch nach Fristablauf noch festgesetzt werden dürfen.

Die Ausführungen zum Vollstreckungsrecht der AO enthalten beim § 251 AO wertvolle Hinweise für das Insolvenzverfahren unter der Beteiligung der Finanzbehörden. Die umfangreiche Kommentierung der Vollstreckung nach AO trägt der Tatsache Rechnung, dass in § 5 Abs. 1 VwVG bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen direkt auf die AO verwiesen wird. Für den Rechtsanwender nützlich sind ferner die zahlreichen Hinweise zur Literatur und Rechtsprechung bei der Einzelzwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung (ZPO), da die AO wiederum teilweise direkt auf die ZPO Bezug nimmt bzw. inhaltsgleiche oder ähnliche Normierungen wie die ZPO enthält.

Nicht mehr zeitgemäß ist, dass der Nutzer keinen Zugriff auf nach der Drucklegung veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung hat. Selbst bei Loseblattsammlungen wird dem Nutzer vielfach ein Online-Zugriff eingeräumt, so dass er bei seiner Recherche stets auf aktuelles Material zugreifen kann. Dies muss umso mehr für gebundene Ausgaben gelten, um Kunden auch langfristig an das Werk zu binden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz dieser Einschränkung der in der Verwaltungspraxis bewährte Kommentar durch die Neuauflage verbessert werden konnte und damit – auch in Zeiten knapper Budgets für Literatur – weiterhin Bestandteil einer an der Verwaltungsvollstreckung orientierten Handbibliothek sein sollte.

Regierungsberrater Dr. Andreas Viertelhausen

**Kraftverkehrs-Kontrolle.** Von Hartmut Gerlach und Jörg Mergenthaler. Loseblattwerk, 81. Erg.Liefg. Walhalla Fachverlag, Regensburg; ISBN 3-88947-055-6.

Die Beförderung von Gütern und Personen im Kraftverkehr ist an eine fast nicht mehr zu überschauende Fülle von Rechtsvorschriften ge-

knüpft, so dass selbst Fachleute mitunter Schwierigkeiten haben, diese Vorschriften ohne Probleme zu überschauen. Eine ständig angepasste Rechtsänderung und Umsetzung von EU-Vorschriften in nationales Recht machen dies nicht einfacher. Hier hilft nur eine gut aufbereitete Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Das vorliegende Werk „Kraftverkehrs-Kontrolle“ enthält überschaubar und gut strukturiert die wesentlichen Vorschriften in aktueller Form.

Das in drei Teilen übersichtlich gegliederte Werk Kraftverkehrs-Kontrolle Sozialvorschriften für den Straßenverkehr, aktuelles Handbuch von Hartmut Gerlach und Jörg Mergenthaler dient der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Die drei Teile gliedern sich in

A = Vorschriftentexte

B = Kommentare und Erläuterungen

C = Ausgewählte Gerichtsentscheidungen zu den jeweiligen unter A und B aufgeführten Inhalten.

In der ausgelieferten 81. Ergänzungslieferung werden die aktuellen Änderungen der StVZO, FeV, der BaktV der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz und die Fahrerschulungsvorschriften im Vorschriftenenteil A dem aktuellen Rechtsstand angepasst.

Das Hauptaugenmerk der 81. Ergänzungslieferung liegt bei der Fahrerlaubnisverordnung. Hier waren nach dem Inkrafttreten vor zehn Jahren umfangreiche Überarbeitungen notwendig geworden. Die Zielsetzung der Änderung war die Aktualisierung, Modernisierung und Vereinfachung der Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung. Vorschriften, die sich in der Praxis als nicht sinnvoll erwiesen haben, zu lange Fristen und Formulierungen, die zu Verfahrensverzögerungen und Rechtsunsicherheit bei der Anwendung geführt haben, wurden überarbeitet und den neuesten technischen, praktischen und rechtlichen Erkenntnissen angepasst. Die Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung werden damit einerseits bürgerfreundlicher und führen andererseits bei den Fahrerlaubnisbehörden zur Vereinfachung.

Ebenfalls dem Ziel folgend, einheitliche Rechtsnormen zu erhalten, wurden die bisher noch isolierten Regelungsinhalte zum Fahrerlaubnisrecht der „Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ in die FeV übernommen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

MPU (der sogenannte „Idiotentest“) auch nach einer einzigen Straftat Bislang ermöglichte § 11 der FeV die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens beim „Vorliegen einer verwertbaren Straftat“. Da das Gesetz aber den Plural verwendete, mussten mehrere Straftaten vorliegen. Diese Bestimmung wurde aber kurz nach dem Inkrafttreten der Vorschrift durch die Rechtsprechung ausgedehnt und somit reicht bereits eine einzige Straftat, wenn diese erheblich war, zur Anordnung einer MPU. Diese Rechtsprechung wurde vom Gesetzgeber als sachgerecht anerkannt und im § 11 FeV folgerichtig geändert.

Gleiche Beurteilung früherer Drogen- und Alkoholabhängigkeit

Die Ungleichbehandlung der Anforderungen an den Abstinenznachweis bei früherer Drogenabhängigkeit waren bisher strenger als bei früherer Alkoholabhängigkeit und wurde mit der Änderung im § 13 FeV abgeschafft.

Ermessensspielraum der Behörden erweitert

Die Änderungen der §§ 18 FeV (Gemeinsame Vorschriften für die theoretische und die praktische Prüfung) und 20 FeV (Neuerteilung einer Fahrerlaubnis) beseitigen starre Fristen und gewähren den Behörden einen größeren Ermessensspielraum. Die Wiederholungsfrist von drei Monaten für eine Prüfung nach zweimaligem Nichtbestehen der Führerscheinprüfung erscheint viel zu lang. Die Erfahrungen zeigen, dass der Prüfkandidat diese Zeit nicht für intensiveres Lernen nutzt. Die Fahrerlaubnisbehörde ist somit in der Lage, eine angemessene (meist kürzere) Frist selbst zu bestimmen.

Durch den Wegfall der Frist in § 20 FeV kann die zuständige Fahrerlaubnisbehörde auch nach Ablauf von zwei Jahren auf die Fahrerlaub-

nisprüfung verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der theoretischen und praktischen Prüfung nicht mehr besitzt. Das Verfahren wird hierdurch flexibler gestaltet. Insbesondere in den Fällen, in denen die Fahrerlaubnis wegen Zweifeln an der körperlichen Eignung entzogen wurde, ist nicht ersichtlich, warum der Betroffene neben der Eignung auch seine Fähigkeit zum Führen des Kraftfahrzeugs erneut nachzuweisen hat. Bestehen Bedenken an der Befähigung der Betroffenen, kann die Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen ihres Ermessens weiterhin eine erneute Fahrerlaubnisprüfung verlangen, so dass auch hier keine Gefahren für die Verkehrssicherheit bestehen.

Die Änderung steht dabei in engem Zusammenhang mit der Neufassung des § 24 Abs. 2 (Verlängerung der Fahrerlaubnis).

#### Lichtbilder im Führerschein mit neuen Anforderungen

Der Führerschein dient dem Inhaber als Nachweis über den Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis. Dies bezieht auch die Personendaten mit ein, da es keine Verpflichtung gibt, neben dem Führerschein einen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen. Bei einer Kontrolle muss erkennbar sein, dass es sich bei dem Fahrzeugführer auch tatsächlich um den Inhaber der Fahrerlaubnis handelt. Hierzu ist ein aussagekräftiges Lichtbild unerlässlich. Zum Zwecke der weitgehenden Einheitlichkeit werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die zur Sicherstellung der Biometrietauglichkeit von Passbildern entwickelt wurden. Die Anforderungen an das Passbild sind in § 5 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung – PassV) geregelt. Die Anwendung dieser Vorgaben aus den Pass- und Personalausweissvorschriften erleichtert die Beurteilung geeigneter Lichtbilder durch das Personal der Verkehrsbehörden erheblich.

#### Pflichten bei Abhandenkommen des Führerscheines

„Ist ein Führerschein abhanden gekommen oder vernichtet worden, hat der bisherige Inhaber den Verlust unverzüglich anzuzeigen und sich ein Ersatzdokument ausstellen zu lassen, sofern er nicht auf die Fahrerlaubnis verzichtet.“ Mit der Ergänzung im § 25 der FeV wird eine Regelungslücke geschlossen. Durch die Pflicht zur Anzeige und Ausstellung eines Ersatzdokuments wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Fahrerlaubnisinhaber trotz mehrfacher Aufforderungen keine „Ersatz“-Dokumente ausstellen lassen. In diesen Fällen entsteht in der Regel ein erheblicher Kontroll- und Ermittlungsaufwand, da die sog. „Positivdaten“ zur Fahrerlaubnis erst dann im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) gespeichert sind, wenn eine Fahrerlaubnis nach dem 1. 1. 1999 neu erteilt, verlängert, erweitert, umgestellt oder wenn ein Ersatzführerschein ausgefertigt wurde. Durch die Regelung wird außerdem der Gefahr von Missbrauch durch abhandengekommene Führerscheine begegnet.

Im Teil B der Kommentierung befassen sich die Autoren ebenfalls mit der Fahrerlaubnisverordnung.

Mit diesen Änderungen steht dem Nutzer wieder eine aktuelle übersichtliche Vorschriftensammlung zur Verfügung, die dann auch dem Rechtsstand zum 30. Oktober 2008 entspricht.

Erster Polizeihauptkommissar a. D. Ralf Hiltmann

**Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).** Kommentar. Von Gerhard Hornmann. 2008, XXXIV, 1110 S. (kart.), 79 Euro. Verlag C. H. Beck, München; ISBN 978-3-406-58168-7.

Der Kommentar von Hornmann zum Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in 1. Auflage im Jahre 1997 erschienen und im Jahre 2001 um ein Ergänzungsheft aktualisiert, liegt nun in 2. Auflage vor. Der Kommentar, der von 667 Seiten Umfang in seiner 1. Auflage auf nunmehr 1110 Seiten gewachsen ist, hat Rechtsprechung und Literatur bis Mai 2008 verarbeitet. Der Preis von 79,- Euro hat sich im Vergleich zur 1. Auflage von 44,- Euro deutlich

erhöht, entspricht aber durchaus der Preisentwicklung und auch – soviel sei schon vorweggenommen – dem gesteigerten Nutzwert des Buches.

Nun ist die 2. Auflage eines Kommentars auch häufig die schwerste, bietet doch die erstmalige grundlegende Überarbeitung neben der bloßen Aktualisierung auch die Gelegenheit, die für die 1. Auflage gewählten Kriterien zu überprüfen und erkannte Verbesserungsmöglichkeiten umzusetzen. Dies ist dem Autor gut gelungen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Werk um eine sowohl für die Praxis als auch für die wissenschaftliche Vertiefung des Stoffes gut geeignete Lektüre. Die Vorschriften werden übersichtlich, durch das der jeweiligen Norm hinzugefügte Inhaltsverzeichnis auch sehr handlich und einen schnellen Überblick gewährleistend kommentiert. Die dem Gesetz beigefügten Anhänge, einschließlich des aktuell im Hessischen Landtag diskutierten Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP für ein Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 6. Mai 2008, runden das durchweg positive Bild ab.

Die Kommentierung konnte sich im Wesentlichen an das bewährte Konzept der 1. Auflage halten. Positiv ist die Berücksichtigung europarechtlicher Entwicklungen, aber insbesondere der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die Darstellung der Rechtsschutzmöglichkeiten sowie der jeweiligen Zwangsmittel. Der Autor erläutert insbesondere die in der aktuellen Diskussion und angesichts der Tatsache, dass das Polizeirecht auch sieben Jahre nach den Anschlägen des 11. September 2001 noch seine neue dogmatische Gestalt sucht (vgl. B. Pieroth/B. Schlink/M. Kniessel, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Auflage 2008, S. V (Vorwort); M. Möstl, Die neue dogmatische Gestalt des Polizeirechts, DVBl. 2007, S. 581 ff.), immer noch heiß umstrittenen Fragen etwa zur Rasterfahndung, den Befugnissen zur automatisierten Datenerhebung und -verarbeitung, des Einsatzes technischer Mittel (Stichworte „Lauschangriff“ und „Online-Durchsuchung“), zur Videoüberwachung, Schleierfahndung und automatisierten Kennzeichenüberwachung sowie Vorratsdatenspeicherung. In diesen Fragen vertritt Hornmann zu meist mit verfassungsrechtlichen Erwägungen unterlegt eine kritische Sichtweise, die er unter Heranziehung insbesondere der neueren Rechtsprechung fundiert begründet und auch Hinweise für den Gesetzgeber gibt.

Es gäbe noch vieles aus diesem inhaltsreichen und anregenden Buch zu berichten. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Modernisierung des Polizeirechts als Paradigma für die Entwicklung des Rechtsstaats gesehen werden kann (so die These von Würtenberger in Heckmann [Hrsg.], Modernisierung von Justiz und Verwaltung, Gedenkschrift für Ferdinand O. Kopp, 2007, S. 428 ff.), ist die Kommentierung von Hornmann auch Bundesländer übergreifend durchaus hilfreich. Zu kritisieren ist lediglich das nicht durchgängig aktualisierte Literaturverzeichnis sowie die teilweise sehr politisch gefärbte bis polemische Positionierung zur Diskussion in Hessen, aber auch auf Bundesebene. Ob Derartiges, wengleich im Wesentlichen „nur“ im Vorwort eines juristischen Fachbuches enthalten, angemessen ist, mag hier dahinstehen.

Auch wer dem Verfasser nicht in allen Punkten folgen kann, muss anerkennen, dass der Kommentar die schwierige Materie des Polizeirechts gründlich und klar bearbeitet. Hornmann hat ein äußerst solides Werk vorgelegt und somit eine Kommentierung von hohem Nutzwert geschaffen. Man wird nicht umhinkönnen, dieses Werk neben der Kommentierung von Meixner/Fredrich zu einem Standardwerk des hessischen Polizeirechts und auch zur Diskussion in Deutschland insgesamt zu zählen. Seinem Anspruch, ein unverzichtbares Hilfsmittel für eine sichere Rechtsanwendung für Polizei- und Ordnungsbehörden, Richter, Rechtsanwälte, Hochschullehrer, Referendare, Studenten sowie Polizisten in der Ausbildung und im Vollzugsdienst zu werden, wird das Werk jedenfalls in vollem Umfang gerecht.

Ministerialrat Dr. Michael Bruder, LL.M.